AUSZUG AUS DER DORFCHRONIK: LANGENDORF - DORF UND SCHULGESCHICHTE

VON DR. HC. JOH. MÖSCH, DOMPROBST

Erschienen 1951 in der Buchdruckerei Union AG Solothurn

DAS GERICHT LANGENDORF

BIS 1513

WILDBACH UND ST.-URSEN-STIFT

Die älteste urkundliche Geschichte unseres Dorfes, das stets «Lengendorf» genannt wird, ist verknüpft mit dem Wildbach und mit dem St.-Ursen-Stift.

Der Wildbach, zu dessen Seiten sich die Bewohner Langendorfs angesiedelt hatten, bot das Wasser für den Haushalt, für das Vieh und für die Bewässerung der Wiesen. Infolge seiner in der Regel reichen Wassermenge und seines starken Gefälles war der wild schäumende Bach auch eine selten versiegende Kraftquelle, die schon früh nutzbar gemacht wurde. Der Wildbach war es, der Jahrhunderte hindurch das Gewerbe nach Langendorf lockte und Langendorf zu dem werden ließ, was es heute ist.

Dem St.-Ursen-Münster wurde bei seiner Gründung um das Jahr 740 auch die Seelsorge an der Kapelle zu Oberdorf übertragen; das Gebiet der heutigen Gemeinden Oberdorf, Langendorf und Bellach wurde dem Seelsorgekreis des Stiftspropstes einverleibt. Da der Stiftspropst hier die Seelsorge nicht persönlich ausüben konnte, hatte er einen Stellvertreter, einen «Leutpriester», zu stellen. Der Seelsorgepflicht entsprach als Gegenleistung der Lohn zum Lebensunterhalt. Dieser Lohn wurde durch den Zehnt geleistet. Der Zehnt war die naturgemäße Abgabe. Er richtete sich nach dem Ertrag der Wiesen und Äcker. War der Ertrag reichlich, war der Zehnt, der zehnte Teil, größer, war der Ertrag klein, war der Zehnt klein; fiel der Ertrag infolge widrigen Wetters oder Hagelschlages weg, fiel auch der Zehnt weg.

Das «königliche Stift St. Ursus und Viktor» erhielt von Königen und Kaisern in dem Gebiet von Langendorf, Bellach und Oberdorf «Zwing und Bann»'[1]: grundherrliche und herrschaftliche Rechte.

Damit gehörten dem Stifte in diesem Gebiete die Grundrechte über Wiesen und Felder, soweit sie nicht freien Bauern und Herren eigen waren, ebenso die Grundrechte über Wege, Wälder und Bäche. Das Stift teilte seinen Landbesitz in Höfe und gab ihn den Hörigen und Leibeigenen um einen billigen Zins in Erbleben. Jedes Haus wurde samt seiner Hofstatt mit einer Hecke, einem «Etter», umgeben. An die Höfe schlossen sich die «Zelgen» für die «Dreifelderwirtschaft». Um diese legten sich, wieder durch einen «Etter» getrennt, die Allmenden. Die Allmenden der drei Dörfer stießen aneinander und verbanden die Bewohner zu einer weitgehenden Wirtschaftseinheit. Ungehindert konnte das Vieh in die Allmend des andern Dorfes hinüberwechseln. Gemeinsam trieben die Bewohner das Vieh im Frühsommer auf den Weißenstein. Gemeinsam durften sie sich in den Wäldern am Weißenstein «beholzen», und die Schweine in die Wälder jagen, wo sie sich vom «Acherum», den Eicheln, Buchnüssen, wilden Äpfeln und Birnen und ähnlichen Dingen, nährten. Die Bewohner der drei Dörfer trugen den gemeinsamen Namen «St.-Ursen-Leute».

[1] «Twing» oder «Zwing» ist die Grundfläche eines Dorfes innerhalb der Umzäunung; «Bann» ist die Grundfläche ausserhalb der Umzäunung (Wald und Allmend).

DAS HÖHERE UND NIEDERE GERICHT DES STIFTES

Dem Stifte St. Ursen gehörte in dem Gebiete von Langendorf, Bellach und Oberdorf auch die Rechtspflege, das höhere und niedere Gericht. Die drei Dörfer bildeten zusammen das «Gericht Langendorf».

Vom höheren Gericht des Stiftes war der «Blutbann» ausgenommen. Das Blutgericht war etwas, das dem geistlichen Amte nicht entsprach. Es blieb in der Hand des Königs oder Kaisers, der es an Reichsstatthalter, an Grafen, weitergab. Mit der verbleibenden höhern Gerichtsbarkeit betraute das Stift seinen Kaltvogt. Dieser bezog wie der Reichsstatthalter von den St.-Ursen-Leuten eine Abgabe[2]. Als Ausdruck der hohen Gerichtsbarkeit des Stiftes standen auf Langendörfer Boden gegen die Stadt Solothurn zu am Bache Galgen und Stock. Der Steg, der hier über den Bach führte, hieß der «Galgensteg»[3].

Das niedere Gericht übte das Stift selbst aus. Zu diesem Zwecke wählte das Stift einen «Stiftsschultheißen»[4]; es ließ aber auch seine Leute am Gerichte teilnehmen, und zwar auf folgende Weise: Zur Besetzung des Gerichtes wählte das Stift jährlich aus jeder der drei Gemeinden Langendorf, Oberdorf und Bellach «einen ehrbaren Knecht» (einen der Eigenleute des St.-Ursen-Stiftes) und gesellte den drei so Gewählten den Stiftschultheißen bei. Diese vier wählten aus jeder Gemeinde drei weitere Männer zur Vervollständigung des Gerichtes. Das niedere Gericht bestand also aus den «Vierern» jedes der drei Dörfer, gesamthaft aus zwölf Männern, zu denen der Stiftschultheiß als Vorsitzer kam. Dieses niedere Gericht erließ die Vorschriften über Feld und Wald, über Wege, Gräben und Zäune; es bestrafte die Übertretungen dieser Vorschriften, richtete über Geldschuld, Erbe, Eigentum und über kleinere «Frevel». Für seine Bemühungen bezog das Gericht festgelegte Gefälle[5].

MÜHLE UND OFEN ZU LANGENDORF

Seit alter Zeit saßen im Gebiete des Gerichtes Langendorf auch freie Bauern. Als freie Männer standen sie unmittelbar unter dem Reiche. Sie konnten sich auch freiwillig unter den Schutz einer Kirche begeben. Auch das St.-Ursen-Stift zählte freie Bauern zu seinen Leuten. Wer innerhalb des Gerichtskreises des St.-Ursen-Stiftes wohnte und den Anspruch erhob, ein freier Mann zu sein, mußte diesen Anspruch beweisen[6]. Auch freie Herren, die außerhalb des Gerichtskreises Langendorf wohnten, konnten innerhalb desselben Güter besitzen. So war die Mühle am Wildbach zu Langendorf zur Zeit, in der wir das erste Mal von ihr Nachricht erhalten, im Besitze der Agnes, der Witwe des Johannes von Kilchon, wohl sicher einer freien Frau.

Der Betrieb einer Mühle und eines oder mehrerer Backöfen gehörten zu den notwendigsten Gewerben innerhalb eines Gerichtes. Oft waren beide mit einander verbunden. Beide konnten nur mit Einwilligung des Besitzers der Herrschaftsrechte eingerichtet werden, im Gebiete des Gerichtes Langendorf nur mit Erlaubnis des Stiftes, dem die «Wasserrunse» und das Gewerberecht gehörten. Der Inhaber der Mühle wie der Inhaber des Backofens hatten dem Besitzer der Herrschaft eine Anerkennungsgebühr zu entrichten. Wie der Betrieb einer Mühle oft zum Geschlechtsnamen «Müller» Anlaß gab, so konnte der Betrieb eines Backofens zum Geschlechtsnamen «zum Ofen» führen.

Im Jahre 1315 verkaufte Agnes von Kilchon «die Mühle zu Lengendorf» dem Kapitel und der Kirche St. Ursen. Das Jahr 1315 ist das früheste bis heute bekannte Jahr, in dem «Lengendorf»

[2] Urkunde von Graf Heinrich von Buchegg vom Jahre 1300. Soloth. Wochenblatt 1815, S. 25 ff.: Die ehemalige Gerichtsbarkeit des St.-Ursen-Stiftes.
[3] Anton Haffner: Chronica der Stadt Solothurn, Druckausgabe 1849, S. 31.
[4] So amtete als Stiftschultheiß in Langendorf in den Jahren 1367 und 1371 Junker Berchtold von Bechburg. Sol. Wbl. 1832, S. 161; 1815, S. 25 f
[5] Sol. Wbl. 1811, 314 ff., 318, 349, 351 ff.: Etwas über St.-Ursen-Leute. Urkunde von 1235. Sol. Wbl. 1831, S. 293 ff, 301 ff.: Zwing und Bann in Langendorf. Urkunden von 1435.
[6] Vgl. Sol. Wbl. 1816, S. 257.

urkundlich genannt wird[7]. Ein Heinrich Gleiting hatte die Mühle zu lehen und zahlte einen jährlichen Lehnzins von fünfundzwanzig Schilling Solothurner Währung[8]. Im Jahre 1332 kaufte das Stift vom Chorherrn Johannes von Biberist eine Schuppose (zehn bis zwölf Jucharten) in Oberdorf und einen Acker in Langendorf[9].1353 schenkte der Chorherr Erbo Späti dem Stifte «dritthalb Mannsmad (Jucharten) Matten, gelegen im Zwing und Bann zu Lengendorf»[10].

Im Jahre 1348 leistete Heinrich von Bettlack, seßhaft zu Langendorf, den Nachweis, daß er ein freier Mann sei und darum auch frei über seinen Besitz verfügen dürfe. Er schenkte zu seinem Seelenheil dem Kloster der Barfüßer in Solothurn einen Bodenzins. Dieser lag auf einer Schuppose «in der Dorfmark des Dorfes zu Lengendorf» und sollte entrichtet werden von Heinrich zum Ofen, Bürger zu Solothurn, «da er in dem Haus hinauf (auf dem Gute in Langendorf) seßhaft ist» und das Gut als das Gut eines Freien «des Heiligen Reiches Gut ist»[11]. Die Schuppose war einige Jahrzehnte später Lehen von HERMANN GÖUGLER[12]. Im Jahre 1365 verkauften Heinz von Bechburg und Hedwig, seine Frau, dem Peter von Rümlingen von Langendorf und Bürger zu Solothurn einen Acker zu Langendorf: Der Acker heißt die «Berlismatt» und stößt an das «Brüggmoos». Zeugen des Verkaufes waren JENNI WALKER, WERNLI WELTMER und PETER MARTIS von Langendorf[13]. Wir haben hier Familiennamen von Langendorf, die heute noch erhalten sind.

Das St.-Ursen-Stift gab seine Mühle in Langendorf, die auch die Mühle «in dem Graben» hieß, im Jahre 1377 einem Heini Burki von Langendorf zu Erblehen. Burki hatte dafür einen jährlichen Lehenzins von 30 Schilling Solothurner Währung zu zahlen. Die gleiche Summe war dem Stifte bei einer Handänderung als Anerkennung des Eigentumsrechtes zu entrichten. Für den Fall, daß die Lehenfamilie das Mühlelehen veräußern wollte, behielt sich das Stift das Rückzugsrecht vor. Machte es von diesem Rechte keinen Gebrauch, so konnte die Lehenfamilie das Mühlelchen verkaufen, aber nur unter Wahrung des Eigentumsrechtes des Stiftes[14]. Heini Burki, der Müller, besaß nur den halben Teil der Mühle und die halbe Hofstatt zu Lehen. Den andern halben Teil hatte Rudi zum Mattenbrunnen, Brotbäcker, Burger zu Solothurn, als Erblehen inne. Rudi zum Mattenbrunnen verkaufte im Jahre 1379 seinen halben Teil Erblehen «mit allen Rechten, Nutzen und Ehehaften». Dabei anerkannte er ausdrücklich, daß den andern halben Teil Heini Burki zu Lehen besitze und der Verkauf «nach Erblehenrecht» mit Wissen und Einwilligung der Chorherren zu Solothurn geschehe. Das Stift selbst hing denn auch als Zeuge sein Siegel an die Urkunde[15]. Um 1417 war ein Wegrecht zur Mühle in Langendorf unklar geworden. Bei dem notwendigen Augenschein waren der Stiftspropst und drei Chorherren anwesend[16].

Nach Jahren war die Stiftsmühle in Langendorf als Erblehen im Besitze von MATTHIS ZUBER, Krämer und Burger in Solothurn. Zuber gab das Lehen einem Heinzmann Noll, Burger in Solothurn, weiter. Zum Betrieb der Mühle wurde von jeher Wasser aus dem Wildbach durch ein «Mühlewuhr» zugeleitet. An dieses Mühlewuhr hing nun Heinzmann Noll ein Sägewerk an. Das war neu. Die Langendörfer klagten, daß ihnen dadurch mehr Wasser, das sie zur Bewässerung der Wiesen nötig hätten, entzogen werde. Das Stift seinerseits klagte, daß Heinzmann Noll eine Säge einrichte, ohne das Stift um Erlaubnis zu fragen. Noll machte geltend, Matthis Zuber, von dem er die Mühle geliehen habe, erkläre, die Mühle stehe auf seinem Eigenbesitz; zudem brauche er nur dasselbe Wasser, das zur Mühle fließe. Das Stift bestritt nicht, daß die Mühle auf einem Grunde stehe, der Eigentum von Matthis Zuber sei; aber, so erklärte das Stift, deswegen stehe der «Wasserruns» nicht im Belieben Zubers, sondern er gehöre dem Stifte, dem «Zwing und Bann» gehöre ; Noll habe nur das Recht, das Wasser so weit zu benützen, als es zum Betriebe der Mühle notwendig sei. Der Streit wurde an das oberste Gericht von Schultheiß und Räte der Stadt

[7] Die Angabe in Ferd. Eggenschwiler: Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, S. 43, Anm., wo als frühestes Datum 1215 angegeben wird, ist ein Druckfehler, und die weitere Angabe, Langendorf habe zum alten Burgerziel der Stadt Solothurn gehört, ist ein Irrtum.
[8] Sol. Wbl. 1831, S. 48.
[9] Sol. Wbl. 1832, S. 79.
[10] Sol. Wbl. 1832, S. 284.
[11] Sol. Wbl. 1816, S. 257.
[12] Sol. Wbl. 1826, S. 128: Der «Gögens-Büel,> oder, «Geugenspiel» dürfte seinen Namen von der Familie der Göugler (später Gaugler) haben. Der Franziskanerhof lag noch innerhalb der alten Gemeindegrenzen von Langendorf.
[13] Sol. Wbl. 1832, S. 155.
[14] Sol. Wbl. 1832, S. 179. Regest in Sol. Wbl. 1817, S. 444• Die Angabe des Jahres 1077 statt 1377 und die Schreibweise des Namens Buwoki statt Burcki beruhen auf
falscher Wiedergabe der Originalurkunde.
[15] Sol. Wbl. 1832, S. 182.
[16] F. Fiala: Propst Hemmerlin, S. 288.

Solothurn gezogen. Nach allseitigem Untersuch erklärte das Gericht in einer Urkunde vom Jahre 1435, Heinzmann Noll sei im Unrecht, er habe die Säge wieder zu entfernen, es wäre denn, daß er sie mit «Gunst und Willen» des Stiftes behalten dürfe[17].

DIE STADTMÜHLEN AM WILDBACH

Auch für die Stadt Solothurn war die Wasserkraft des Wildbaches zur Anlage von Mühlen wertvoll. Die «Wasserrunse» des Wildbaches war aber im Zwing und Bann des Gerichtes Langendorf, wie wir hörten, unbestrittener und auch von der Stadt anerkannter Besitz des Stiftes St. Ursen. Reichte nun der Langendörfer Bann auf der linken Seite des Wildbaches nur bis zum «Roßegghof», so erstreckte er sich auf der rechten Seite des Wildbaches, wie heute noch, über das Gurzelenfeld hinunter zum «Bellacher Weg». Solothurn konnte also seine Mühlen nur unterhalb des Roßegghofes und nur auf der linken Seite des Wildbaches anlegen. An dieser Stelle fanden sich seit alter Zeit Mühlen, die im Besitze von Stadtbürgern waren. Wir begegnen auch schon Langendörfern als Lehensleuten auf diesen Mühlen. Im Jahre 1304 gab Kuno Grans, Bürger von Solothurn, dem Jakob Tuchli von Langendorf und dessen Erben die Mühle und Stampfe beim Hofe Gurzelen samt einer Schuppose Ackerland zu Lehen[18]. 1367 verkaufte Ulrich Raffamo, Burger zu Solothurn, seinen halben Teil der Lehenschaft einer Mühle und Bläue, zwischen Langendorf und Gurzelen gelegen. Als Zeuge amtete Berchtold von Bechburg, «(Stifts-) Schultheiß zu Langendorf[19]. Wir haben also, wie es scheint, bereits zwei Mühlen auf Solothurner Stadtgebiet am Wildbach.

Solothurn hatte in dieser Zeit auch schon Mühlen im Innern der Stadt[20]. Das Wasser, das ihr aus der Gegend der Steingruben zur Verfügung stand, genügte nicht zum ständigen Betrieb. Es wäre nun nahe gelegen, das Wasser aus dem Wildbach herzuleiten. Aber das durfte die Stadt nicht, weil das Wasserrecht dem St.-Ursen-Stift gehörte. So kam es zu der Merkwürdigkeit, die den heutigen Bewohnern von Langendorf noch bekannt ist, daß die Stadt das notwendige Wasser dem weit entlegenen Busletenbach entnehmen und es in einem langen künstlichen Bachbotte unter dem Wildbach durch und über den Dörrbach hinüber in das Stadtinnere leiten mußte. Der künstliche «Mühlebach» half nun Jahrhunderte hindurch mit, alte und neue Mühlen zu speisen.

IM RINGEN ZWISCHEN STADT UND STIFT

Die aufstrebende Bürgerschaft der Stadt Solothurn wußte es zu erreichen, daß ihr im Jahre 1363 das Gericht über Blut und Leben vom Hündlisbach bei Lommiswil bis zum Siggernbach bei Flumenthal übertragen wurde[21]. Am Rechte des Stiftes, das den Blutbann nie besessen hatte, änderte dies nichts. Aber mit dem Blutbann lag nun die Reichsstatthalterschaft über das Stiftsgebiet am Weißenstein in den Händen der Stadt. Ihr Selbstbewußtsein und ihre Macht wuchsen. 1388 und in den folgenden Jahren brachte sie Grenchen und den obern Leberberg an sich. 1389 erwarb sie die Herrschaft Altreu, 1411 die Herrschaft Balm-Flumenthal. Als nun 1414 Kaiser Sigismund in Solothurn weilte, ersuchten ihn Schultheiß und Rat, ihnen das Recht des Blutbannes über diese Gebiete zu verleihen. Der Kaiser ging auf diese Bitte ein. Er verlieh dem regierenden Schultheißen und seinen Nachfolgern «den Bann, zu richten, als Recht ist, über das Blut von den Grenchen bis an den Sickern», machte aber folgenden Vorbehalt: «Doch unschädlich uns und denn Reiche und auch allen Landgerichten, Gerichten und sonst allermänniglich an unsern und ihren Rechten»[22]. Damit waren auch die alten Rechte des Stiftes aufs neue gewahrt.

[17] Sol. Wbl. 1831, S. 293.
[18] Sol. Wbl. 1825, S. 37. Die «Villa dicta Gurzelon» dürfte der Hof gewesen sein, wo heute die Fabrik Truninger steht, das heutige «Gurzelenfeld» die zum Hofe gehörige Schuppose.
[19] Sol. Wbl. 1832, S. 161.
[20] Die Gibelinmühle, die Eselsmühle und die Goldgaßmühle lassen sich schon im 14. Jahrhundert nachweisen.
[21] Vgl. F. Eggenschwiler: A. a. 0., S. 53.
[22] Sol. Wbl. 1812, S. 444.

Um sich der immer mächtiger werdenden Stadt anzupassen, übernahm das Stift den Grundsatz, daß die Bußen für Vergehen innerhalb seiner Gerichte, Zwinge und Bänne die gleichen seien, wie sie die Stadt in ihren Gerichten, Zwingen und Bännen verhänge. Bisher aber hatte das Stift kleinere Bußen verhängt, als die Stadt in ihrem Stadtgerichte auferlegte, und die St.-Ursen-Leute im Gerichte Langendorf waren nicht gewillt, sich nun höhere Taxen gefallen zu lassen. Sie wandten sich 1435 klagend an Schultheiß und Räte der Stadt Solothurn, den Inhabern der Reichsstatthalterschaft, und erklärten: Bei ihnen sei es nie der Fall gewesen, daß sie gleich hohe Bußen hätten bezahlen müssen, wie jene in den Gerichten, Zwingen und Bännen von Solothurn. Wenn bei ihnen einer «gefrevelt» (eine strafwürdige Handlung begangen) habe «innert Etters» (innerhalb der mit einer Hecke vom Felde getrennten Hofstätte), sei es, daß er einen blutig geschlagen habe oder daß er sonstwie frevelte, so sei er zur Buße und Besserung nie höher als sieben Pfund alter Pfennige verurteilt worden. Auch wer einen Frevel «innert Etters» begonnen und «außert Etters» vollendet habe, habe die gleiche Buße erhalten, wie wenn er «innert Etters» gefrevelt hätte. Wenn einer einem andern die Saat weggepflügt oder einen Markstein ausgepflügt habe, habe er die gleiche Buße erhalten, wie wenn er «innert Etters» gefrevelt hätte. Wenn aber einer sonstwie «außert Etters» gefrevelt und selbst, wenn er einen blutig geschlagen habe, habe man ihn nie höher als mit drei «Werbe» zu drei Schillingen alter Pfennige gebüßt. Das alles, so erklärten die Leute des Gerichtes Langendorf, sei bei ihnen altes Herkommen. Zum Zeugnis riefen sie ehrbare Männer herbei, die dieses alte Herkommen mit eidlicher Aussage bestätigten, und verlangten, dabei bleiben zu können. Das Gericht schützte sie denn auch bei ihrem alten Gewohnheitsrechte[23].

Seitdem die Stadt Solothurn den Blutbann an sich gebracht hatte, hatten die Bewohner des Gerichtes Langendorf jene Gebühr, die sie bisher dem Inhaber des Blutgerichtes zu leisten hatten, der Stadt Solothurn zu entrichten. Dazu kam ein Zweites. Die straff in Zünfte geschlossene Handwerkerschaft der Stadt beeinflußte auch das Gewerbe auf der umliegenden Landschaft. Die Handwerker und selbst die Bauern hatten ein finanzielles Interesse, mit der Bürgerschaft der Stadt in Verbindung zu stehen. Im Jahre 1408 schwor Uli Burky von Langendorf, der Weber, den Bürgereid der Stadt[24]. Es liegt nahe, anzunehmen, die übrigen Bewohner des Gerichtes Langendorf hätten den Bürgereid der Stadt ebenfalls geleistet. Dies würde besser erklären, wie die Stadt Solothurn, die eben in der Zeit ihres höchsten Ausdehnungsdranges stand, auch die St.-Ursen-Leute in den Gemeinden Langendorf, Bellach und Oberdorf zu Steuern und Mannschaftsstellungen heranziehen konnte. Wir kennen für Langendorf «Tellrodel» aus den Jahren 1418[25], 1465 und 1472[26]. Der erste Rodel nennt elf Besteuerte. Langendorf dürfte demnach um die Zeit der Niederschrift des Rodels elf Feuerherde und etwa sechzig Einwohner gehabt haben. Die Hälfte davon war hablich. In den folgenden Steuerjahren war die Zahl der Bewohner noch kleiner[27]. Außer den Weltmer und Walker, die wir schon aus frühern Quellen kennen, erscheinen hier die FRÖLICHER. Die andern Geschlechter sind heute aus der Bürgerliste Langendorfs verschwunden. War die Vermögens- und Gütersteuer, die hier die Stadt den Bewohnern Langendorfs aufbürdete, auch nur eine gelegentliche, so belastete sie, da sie in barem Geld verlangt wurde, die Betroffenen doch schwer. Von den Mannschaftslisten Langendorfs kennen wir bloß jene für den Zug nach Pontarlier vorn Jahre 1475 in den Burgunderkriegen. Langendorf und Bellach zusammen stellten fünf Mann[28].

Inzwischen hatte die Stadt Solothurn ihr Gebiet und ihre Herrschaft immer weiter ausgedehnt. 1481 wurde sie in den Bund der Eidgenossen aufgenommen. 1499 errang sie den Sieg in der Schlacht bei Dornach. Ihr Ruhm, aber auch ihre Zugriffigkeit wuchsen noch mehr. Das kleine Herrschaftsgebiet des Stiftes St. Ursen, das sie bereits von allen Seiten umschloß, musste ihr ein

[23] Sol. Wbl. 1831, S.301-305. Es ist von Interesse, zu beachten, daß Vergehen innerhalb der umfriedeten Hausbezirke weit höher bestraft wurden, als die gleichen Vergehen auf offenem Felde.
[24] Ältestes Bürgerbuch der Stadt Solothurn. Bürgerarchiv: E 2, S. 11.
[25] Der Tellrodel ist mit 1418 angegeben, dürfte aber aus der Zeit von 1430-1440 stammen.
[26] Tellrodel aus dem 15.Jahrhundert im Staatsarchiv, Fol. 16, 17, 90.
[27] Die Zahl der Besteuerten ist im Rodel von 1465 auch in Lommiswil und in Bellach niedriger. Aber auch aus einer völlig anderen Quelle ersehen wir einen Rückgang der Bevölkerung im Leberberg vom uni die Mitte des 15.Jahrhunderts. Der Visitationsrezeß vom Jahre 1417 gibt die Zahl der Feuerstellen an: für die Pfarrei Flumenthal (Flumenthal, Niederwil, Kammersrohr, Balm und Günsberg) mit ca. 50, für die Pfarrei Selzach (Selzach, Altreu, Haag und Lommiswil) mit ca. 60, für die Pfarrei Grenchen (Grenchen, Allerheiligen, Staad und Bettlach) mit 26; der Visitationsrezeß vom Jahre 1453 zählt Feuerstellen in der Pfarrei Flumenthal um 32, Selzach 40, Grenchen 24. Memoire et Documents de la Suisse Romande, Bd. 11 (1921), S. 204. Archive de la Socicte d'Histoire du Canton de Fribourg, Bd. 1, S. 403, 407.
[28] Varia, Bd. 5.

Dorn im Auge sein. Um das Jahr 1501 überließ das Stift seine Gerichtsherrlichkeit im Gerichte Langendorf der Stadt. Sofort bekamen die Bewohner von Langendorf, Bellach und Oberdorf die Nachteile des Herrschaftswechsels zu spüren. Wie überall, suchte die Stadt Solothurn auch hier ihre Befugnisse und Einnahmen auf Kosten der neuen Untertanen zu vermehren.

Mit den übrigen Untertanen der Stadt setzten sich auch die Bewohner des Gerichtes Langendorf im Bauernkrieg von 1513 zur Wehr. Auch sie reichten ihre Klagen ein und zählten den gnädigen Herren und Obern alle die Dinge auf, in denen sie sich jetzt schlechter stellten als zuvor unter den Chorherren[29]. Sie erreichten, wie die übrigen Untertanen der Stadt, wenig und mußten sich fügen. Auch die Urkunden, die den kurzen Ausführungen dieses Kapitels zugrunde liegen, zeigen, daß sich die Bewohner des Gerichtes Langendorf unter dem Stifte St. Ursen wohl befanden. Das Stift führte keine Kriege. Es veräußerte keinen Besitz. Alte Traditionen, die zugunsten der Bewohner lauteten, wurden eifersüchtig aufrechterhalten. Die Lehengüter vererbten sich durch Generationen vom Vater auf den Sohn. So schwand der ursprüngliche Unterschied zwischen Freien und Leibeigenen im Gebiete des Stiftes allmählich so, daß er kaum mehr zur Geltung kam. Als das Stift um 1501 seine Herrschaftsrechte an die Stadt Solothurn abtrat, war in seinem einstigen Gebiet von der Leibeigenschaft keine Rede mehr, während die Stadt Solothurn sie in anderen von ihr erworbenen Gebieten erst fast dreihundert Jahre später aufhob[30].

Seitdem das Stift St. Ursen seine Gerichtsherrlichkeit der Stadt Solothurn abgetreten hatte, hatte auch der Galgen auf dem Boden des Gerichtes Langendorf seine ehemalige Bedeutung verloren. Er durfte nicht mehr erneuert werden und zerfiel mit den Jahren. Nur die Bezeichnung «Galgensteg» erinnerte noch jahrzehntelang an ihn[31], bis auch sie, wohl als der Steg einer Brücke weichen mußte, der Vergessenheit anheimfiel.

KIRCHE UND SCHULE

Standen nun auch die Bewohner von Langendorf in weltlicher Hinsicht nicht mehr unter dem St.-Ursen-Stift, so blieben sie doch seelsorglich mit ihm verbunden. Seit alters hatten sie, wie die Bellacher, ungehindert den Gottesdienst in der St.-Ursen-Kirche besuchen und ihre Toten auf dem Friedhof bei St. Ursen begraben können. Sie waren ja St.-Ursen-Leute gewesen. Jetzt, nachdem die Bellacher und Langendörfer völlige Untertanen der Stadt geworden waren, machte ihnen die Stadt bezüglich des Kirchenbesuches und noch mehr bezüglich der Beerdigungen in der Stadt Schwierigkeiten. In den beiden Dörfern hatten sich seit Jahren «Grischeneyer» niedergelassen[32]. Diese «Grischeneyer», so beschloß der Rat im Jahre 1527, sollten nur noch in St. Niklaus begraben werden. Die Bellacher und Langendörfer sollten in Pestzeiten ihre Beerdigungen in Oberdorf halten[33]. Aber wie es scheint, wünschte man im Rate der Stadt, daß die Bellacher und Langendörfer überhaupt ihre Toten nicht mehr in die Stadt brächten, sondern nach Oberdorf trügen. Die Bellacher und Langendörfer wurden beim Rat vorstellig und baten eindringlich, die

[29] Denkwürdige Sachen, Bd. 30, FOI-139.

[30] Der in Langendorf geborene und aufgewachsene deutsche Knabenschulmeister Joseph Schmid, den wir später näher kennen lernen werden, begeisterte sich durch die Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1785 zu einer in Versen geschriebenen: «Dankabstattung der Menschheit an die hochwohlgebornen, hochgeachteten, hochweisen und gnädigen Herren und Obern, Rät und Burger der Stadt und Republik Solothurn im Namen der von der Leibeigenschaft befreiten Angehörigen.» Vgl. Joh. Mösch: Die soloth. Volksschule vor 183o, Bd. 4, S. 76 f.

[31] Noch 1577, als Anton Haffner seine «Chronica der Stadt Solothurn» schrieb, war die Bezeichnung «Galgensteg» im Gebrauch. Anton Haffner berichtet: «Sy (die Stift Sanct Ursen) hand auch ihr eygen Stockh und Galgen geliebt, wellicher bey dem Dorff Lengendorff gegen der Statt bey einem Bächli, darüber ein Stäg gadt, gestanden; derselbige Stäg hat noch sinen Namen behalten, nennt sich der Galgen-Stäg; der Galgen ist mit der Zyt abgegangen.» Druckausgabe von 1849, S. 31.

[32] «Grisseneyer» oder «Grischeneyer» waren Einwanderer aus Gressoney, einer deutschen Sprachinsel südlich des Monte Rosa.

[33] Vor 45 Jahren erzählten die ältesten Dorfbewohner dem Verfasser dieser Arbeit: Nach alter Überlieferung habe die Pest in unsern Dörfern zuweilen die halbe Bevölkerung dahingerafft. Die an der Pest Verstorbenen seien in Massengräbern außerhalb der Dörfer begraben worden. Die Bildstöcklein am Kirchwege seien spätere Erinnerungszeichen an solche Pestgräber. - Außerhalb des alten Langendorf stehen in der Einung Langendorfs zwei Bildstöcklein. Zwei weitere stehen vor dem Dorfeingang von Oberdorf. Diese Bildstöcklein wurden im Laufe der Zeit bei Wegverbesserungen beliebig versetzt. Sie stehen in keinem inneren Zusammenhang wie etwa Kreuzwegstationen, so daß der erwähnten Tradition kaum etwas entgegen sein dürfte. Die Pest war durch Jahrhunderte eine schwere Geißel unserer Gegend. Noch in den Jahren 1634, 1636 und 1637, während des Dreißigjährigen Krieges, ging eine Pestwelle durch unsere Dörfer. Das Totenregister Oberdorf enthält zum 16. Oktober 1636 die Bemerkung: «Bis zu diesem Tage starben an der Pest 39 Personen.» Allein im Rüschgraben starben im Monat August 1636 15 Personen der wandernden Kohlenbrennerfamilien an Pest. Einer Eintragung unterm 13.Juli 1637 fügte der Pfarrer die Bitte bei: «Von der Pest befreie uns, o Jesus, durch die Fürbitte deiner heiligsten Mutter und der Heiligen Sebastian und Rochus.».

gnädigen Herren möchten ihnen doch erlauben, ihre Kirchgänge und Leichenbegängnisse, «Lieb und Leid», in der Stadt zu halten, wie das von alters her so gewesen sei. Die Zeit war eben eine sehr unruhige; die Reformationsstürme kündeten sich an. Der Rat suchte Bitten, wo immer möglich, zu entsprechen. So beschloß er: Die Bellacher und Langendörfer dürften mit ihren Leichen zur Stadt fahren, wie von alters her; doch dürften sie nicht mehr mit den Leichen zum Bieltor hinein, sie hätten sie um den Stadtgraben herum und beim Eichtor (heute Baseltor) hineinzutragen[34].

Wie die Kirche zu St. Ursen, so konnten fähige Langendörfer Knaben auch die Stiftsschule von St. Ursen besuchen. Wir kennen wenigstens einen dieser Langendörfer. Es ist zugleich der erste Langendörfer Bürger, von dem wir wissen, daß er sich über die engen Grenzen der Gemeinde hinaus Bedeutung errang. MARX FRÖLICHER von Langendorf war Pfarrer in Matzendorf in eben jenen Jahren, als der Reformationssturm durch die Gemeinden brauste. Die Männer von Matzendorf standen treu zu ihrem Pfarrer. Sie erklärten dem Rat von Solothurn, daß sie dem alten Väterglauben treu bleiben und für diesen Leib und Gut einsetzen wollten. Und sie taten es zum zweiten und dritten Male und ließen sich nicht irre machen, selbst als einige Unzufriedene nachts in die Kirche eindrangen, sie ausraubten und die Bilder der Heiligen verbrannten[35]. Diese Standhaftigkeit der Männer von Matzendorf ist zugleich ein schönes Zeugnis für die Hirtentreue ihres Pfarrers.

[34] R. M. 1527, Bd. 15, S. 27 und 127 f.
[35] P. Alexander Schmid: Kirchensätze, S. 117.

LANGENDORF IM GERICHT UND IN DER PFARREI OBERDORF

1514 BIS 1653

DAS GERICHT OBERDORF

Die Antwort der Stadt Solothurn auf die Klagen des Gerichtes Langendorf vom Jahre 1513 gingen bereits an das Gericht Oberdorf[36]. Langendorf verlor die Ehre, Sitz des Gerichtes zu sein. Die Verlegung des Gerichtsortes sollte wohl den Bruch der weltlichen Verbindung mit dem Stift markieren und die beständige Berufung auf das alte Recht und Herkommen erschweren. Dem Gericht Oberdorf wurden auch Oberrüttenen und Galmis zugeteilt.

Die Verlegung des Gerichtssitzes von Langendorf nach Oberdorf konnte freilich mit einem in die Augen springenden und einem praktischen Grunde motiviert werden. Die alte Wallfahrtskirche zu Unserer Lieben Frau in Oberdorf wurde in den Jahren 1503 -1510 neu gebaut. Der Rat der Stadt Solothurn stiftete in den Jahren 1511 und 1513 je ein Fenster in die neue Kirche, die 1514 vom Bischof von Lausanne geweiht wurde[37]. Gingen nun die Langendörfer und Bellacher nach Oberdorf in den Sonntagsgottesdienst, wie man es in der Stadt wünschte, so waren hier nach dem Gottesdienst die Männer aus dem ganzen Gerichte beisammen, und hier konnte der Gerichtsweibel am leichtesten die Mandate der gnädigen Herren und Obern bekanntgeben.

Gottesdienst und Seelsorge in der Pfarrei Oberdorf wurden noch immer vom Stifte St. Ursen aus besorgt. Der Propstpfarrer sandte Sonntag für Sonntag, wenn es nottat auch an Werktagen, einen der Stiftskapläne nach Oberdorf. Anläßlich des eben erwähnten Neubaues der Kirche war das Pfarrhaus in Oberdorf renoviert worden. Die Bewohner der Pfarrei Oberdorf hätten gern den Pfarrer in ihrer Mitte gehabt. Unter dem Druck der neuen Bauernunruhen von 1525 dachte der Rat tatsächlich an die Errichtung eines Pfarrsitzes in Oberdorf[38]. Schwierigkeiten aller Art verhinderten die Ausführung. Immer drohender erhob sich jene revolutionäre Bewegung, die unter dem Namen «Reformation» bekannt ist. Hinter der Spannung im Volke des Kantons Solothurn stand weit mehr die Hoffnung auf wirtschaftliche Erleichterungen von Seiten der neuen Herrin als religiöse Unzufriedenheit[39]. Auch die Pfarrei Oberdorf wurde in die Gärung hineingerissen. Sie fand sich aber rasch und freudig im alten Glauben wieder zurecht[40].

Die selbstbewußte Stadt Solothurn, die sich auch in diesen Stürmen behauptet hatte, umgab sich mit Türmen, Toren und Graben, um gegen die unruhigen Bauern geschützt zu sein. Auch an Sonntagen wollte sie diese nicht mehr unkontrolliert innerhalb der Stadtmauern. Die Bellacher und Langendörfer mußten sich jetzt mit dem Kirchweg nach Oberdorf abfinden.

BESETZUNG UND AUFGABEN DES STÄDTISCHEN LANDGERICHTES

Zur jährlich wiederkehrenden Besetzung des Gerichtes hatte sich die stimmfähige Mannschaft des Gerichtskreises in Oberdorf zu versammeln. Der Wahlmodus war vom Rate festgelegt. Der Vogt ernannte den ersten Beamten des Gerichtes, den Ammann, und forderte ihn auf, einen

[36] Ratsmanuale (R.M.) 1513, Bd. 6, Fol. 66-67. Denkwürdige Sachen, Bd. 75, Fol. 21-23.
[37] Vgl. Joh. Mösch: Unsere Liebe Frau von Oberdorf, S. 5.
[38] R. M. 1525, Bd. 13, Fol. 253, 308.
[39] Vgl. Joh. Mösch: Zur Wenge-Tat. St.-Ursen-Glocken, 1934, Nrn. 4-6.
[40] Dankbar für die Erhaltung im Glauben hielt die gesamte Pfarrei Oberdorf je am i. Mai einen Bittgang nach St. Ursen zu den Stadt- und Landespatronen St. Urs und Viktor und je am 29.Juni einen solchen nach Flumenthal in die Kirche von St. Peter und Paul. Siehe Joh. Mösch: Die alten Bittgänge in der Pfarrei Oberdorf. St.-Ursen-Glocken, 1940, Nrn. 42-44.

Statthalter vorzuschlagen. Wurde der Vorgeschlagene genehm gehalten, so schlug dieser einen Gerichtssässen vor, dieser einen folgenden, und so ging es weiter, bis die «Zwölfer» ernannt waren. In der Regel wurden die bisherigen Gerichtssässen wieder gewählt. War ein neuer Gerichtssässe zu ernennen, so wurde Umfrage gehalten, wer für das Amt geeignet gehalten werde, und die Wahl durch das Mehr entschieden. Es wurde darauf geachtet, daß alle Teile des Gerichtskreises gebührend vertreten waren. Langendorf erhielt jeweilen zwei oder drei Gerichtssässen. Stellvertreter des Vogtes war der Gerichtsweibel. Er wurde vom Vogt selbst aus der Zahl der Bewerber gewählt. Aus den Gerichtssässen wurden die Waisenvögte und Pfandschätzer für jedes Dorf bestimmt. Daran reihte sich die Wahl der Dorfseckelmeister, der Fruchtaufseher, der Feuergschauer, der Jägermeister, der Wegmeister, der Feuerläufer und Rottmeister. Waren die Wahlen abgeschlossen, so gab der Amtschreiber, der den Vogt begleitete, den versammelten Stimmfähigen die Namen der Gewählten bekannt, erwähnte die Pflichten eines jeden und las die obrigkeitlichen Mandate vor, die sich auf die Gemeindeverwaltung und das Leben in der Gemeinde bezogen. Der Ammann legte den Eid ab : «Der Stadt Solothurn Nutz und Ehre zu fördern, ihren Schaden zu wehren, Gericht und Recht aufrecht und redlich zu führen, der Stadt Herrlichkeit, Gerechtigkeit und gute Gewohnheit zu handhaben, gleich aufrecht Gericht zu führen, den Armen wie den Reichen, Fremden und Einheimischen, jedem gleich gerecht zu sein, Witwen und Waisen zu schützen.» Auch alle übrigen Beamten schworen ihren Amtseid, und erst als auch noch die gesamte versammelte Mannschaft den Eid als Ausburger der Stadt Solothurn erneuert hatte, wurde der Tag der Gerichtsbesetzung als geschlossen erklärt[41].

In Streitigkeiten über Erbschaften, Ganten, Bodenzinse, Schuldsachen und ähnliche Dinge, ebenso bei kleineren Vergehen hatten sich nun die Langendörfer an den Gerichtsammann und das Landgericht zu wenden. Schwere Fälle und Vergehen hatten sie vor den Vogt und den Rat zu bringen, wofür ein bestimmter Tag in der Woche vorgesehen war.

ÄLTESTE LÄNGENDÖRFER FAMILIEN ALS AUSBURGER DER STADT

Kaum hatte die Stadt Solothurn die bisherige Stiftsherrlichkeit im Gerichte Langendorf in ihren Besitz gebracht, nahm sie die stimmfähigen Männer der Dörfer Langendorf, Oberdorf und Bellach als ihre außerhalb der Stadt wohnenden Bürger, als «Ausburger», in Eid und Pflicht[42]. Von den neuen Einzügern in diese Dörfer, die wir aus dem Bürgerbuch der Stadt Solothurn kennen lernen, sind es die HAMMER, die uns in der Geschichte Langendorfs interessieren. Am 31.Januar 1550 schwor Jost Hammer von Zutznach den Eid als Ausburger in Oberdorf[43], wo die Hammer um 1600 nachweisbar im Besitze der Mühle sind[44]. Schon 1555 war ein Wilhelm Hammer in Langendorf in einen Streit mit den Frölicher von Langendorf verwickelt[45], welche die zweite (untere) Mühle in Langendorf betrieben[46]. Wilhelm Hammer dürfte in der altbekannten (obern) Mühle gearbeitet haben. Diese obere Mühle war um 1595 im Besitze von Johannes Wilser. Nach dessen Tod überließ seine Witwe Maria Wilser, geborene Studer, die Mühle gegen ein Haus an der Schmiedengasse zu Solothurn dem Hans Wilhelm Tugginer, Bürger von Solothurn. Die Mühle umfaßte Wohnstock, Mühlewerk, Ribi, Bünde, Garten und Baumgarten und war einzig mit einem Zins von vier Solothurner Pfund an das St.-Ursen-Stift belastet[47]. Um das Jahr 1650 war die obere Mühle schon einige Zeit im Besitze der Familie Hammer. Der Müller Johann Hammer in Langendorf bekleidete in dieser Zeit bereits, wie wir bald hören werden, das einflußreiche Amt des Ammanns.

Neuen Aufschluß über die Familien in Langendorf geben uns erst wieder die Tauf-, Ehe-, Sterbe-, Firm- und Kommunikanten-Register, die von den Pfarrern in Oberdorf geführt wurden. Das älteste dieser Register, das Taufbuch, setzt mit dem Jahre 1593 ein. Wir vermerken hier jene im Taufbuch

[41] Mandatenbuch der Herrschaft Flumenthal, S. 146-172.
[42] Bürgerbuch der Stadt Solothurn (im Bürgerarchiv), Bd. 2, Fol. 7, 8, 19, 81-83.
[43] Bürgerbuch Solothurn, Bd. 2, Fol. 97.
[44] R.M. 1604, S. 230, 256.
[45] R.M. 1555, S. 175.
[46] Bürgerbuch Solothurn, Bd. 2, Fol. 121: Jörg, Marti, Nildaus und Durs Frölicher, des Müllers Söhne von Langendorf, schwören den Bürgereid, 1556. Das Sterbebuch Oberdorf verzeichnet 1664 den Tod eines Ulrich Frölicher in molendina inferiora(in der untern Mühle) Langendorf.
[47] Pfarrbücher Oberdorf 1595, 1599, 1604 etc. Amiet und Pinösch: Geschichte der solothurnischen Familie Tugginer, S. 107 f.

genannten neuen Familiennamen, die uns später in Langendorf wieder begegnen: ZUBER (erwähnt 1596), BÜTTIKER (1630), KNÜSSI (1632), KÄSTELER (1633), GASSER (1639), STUDER (1642), AMIET (1651). Die meisten dieser Familien erscheinen später unter den Bürgerfamilien Langendorfs. Die Einkaufssumme betrug in dieser Zeit zwanzig Kronen und ein Saum Wein. Ließ der Vater seinen Sohn einkaufen, so hatte er dafür eine «Pistole» zu erlegen, den vierten Teil seiner eigenen Einkaufssumme[48].

Der Eid, den der neue Ausburger der Stadt Solothurn zu schwören hatte, verrät uns manches von der Stimmung im Volke und den Sorgen der Gnädigen Herren. Wir lassen ihn folgen: «Ihr werdet (ge-)loben und schwören dem Himmelsfürsten St. Urs zu Solothurn, einer hochweisen Obrigkeit, Herren Schultheiß, Rät und ganzer Gemeind ewig Burger zu sein, ihnen auch und was ihnen zugehört mit Leib und Gut getreu, hold, gehorsam, auch gewärtig zu sein, mit Bot und Geboten ihren Nutzen zu fördern, Schaden zu wehren und zu wenden, und alles das zu tun, was ein Ausburger von Recht und Gewohnheit wegen schuldig und verbunden ist, auch euer Burgerrecht nicht aufzugeben, es sei denn vor meiner gnädigen Herren gesessenem Rat, und keine heimliche Versammlung zu haben, dazu kein Gelöbnis oder Versprechen zu tun, das wider eine Obrigkeit wäre, auch Schaden, Übel, Angst oder Aufruhr und Widerwärtigkeit bringen möchte, und wo darwider getan, fürgenommen oder gesucht würde, daß ihr das bei euerem geschworenen Eid von Stund an einem Obervogt unverhalten anzeiget, item keinem Fürsten noch Herrn ohne Erlaubnis zuziehet, ein jeder seinen eigenen bezahlten Harnisch oder Muskete haben und behalten und im wahren, katholischen und allein seligmachenden Glauben standhaft verharren und meinen gnädigen Herren und Obern gehorsam sein solle»[49]. Das war auch die Eidesformel, welche die stimmfähige Mannschaft jeweilen am Tage der Gerichtsbesetzung zu erneuern hatte.

DER ERSTE DORFBRUNNEN

Langendorf schöpfte das Wasser zum täglichen Gebrauch immer noch aus dem Wildbach. Die Stadt Solothurn hatte längst öffentliche und private Brunnen angelegt und baute sie eifrig aus. Auch Lommiswil leitete 1553 seinen ersten Brunnen ins Dorf. Langendorf hatte Schwierigkeiten. Wohl entsprang auf der nahegelegenen «Weihermatte» eine gute Quelle. Aber die Weihermatte war Eigentum des Stadtschreibers Werner Saler[50], und ohne dessen Erlaubnis konnte Langendorf das Wasser weder fassen noch durch die Matte ins Dorf leiten. Das Quellwasser floß unbenützt in den Weiher. Im Jahre 1578 gelang es der Gemeinde Langendorf, mit den Erben Werner Salers ein Abkommen zu treffen: Die Familie Saler erlaubte der Gemeinde Langendorf, Wasser für zwei Röhren von der Quelle weg durch die Weihermatte zum allgemeinen Nutzen ins Dorf zu leiten; als Entgelt gestattete die Gemeinde Langendorf der Familie Saler von dieser ihrer Wasserleitung aus einen Privatbrunnen zu ihrem Hofe abzuzweigen. Ammann Urs Frölicher und Kaspar Frölicher unterzeichneten «als Ausschüsse und Gewalthaber einer ganzen Gemeinde Langendorf» das Abkommen in einem Aktenstück, das der Vogt Urs Pfluger siegelte[51]. Damit hatte Langendorf seinen Dorfbrunnen.

[48] Vgl. R.M. 1697, S. 162 f. Mandatenbuch der Herrschaft Flumenthal, S. 1.
[49] Mandatenbuch der Herrschaft Flumenthal, S. 168.
[50] Werner Saler, 1553 Stadtschreiber, starb 1578. Durch den Besitz in Langendorf wurden er und seine Familie zu Wohltätern der Kirche in Oberdorf. 1610 wurde eine Jahrzeit gestiftet für Frau Barbara Saler. Werner Saler, der Sohn des vorigen, 1576 bis 1623, Schultheiß, stiftete mit seiner Frau Magdalena geb. Byß ein Ölbild, Maria-Himmelfahrt, in die Kirche zu Oberdorf, das sich heute im Disteli-Museum in Olten befindet. Eine Maria Saler stiftete 1664 die silberne Marienstatue mit Kind, eine Barbara Byß schenkte 1671 silberne Meßkännchen.
[51] Pfarrarchiv Oberdorf, Urkunde in Couverts Nr. 15. Mitgeteilt von Joh. Mösch im <,Sonntagsblatt». Oberdorf, 1914, Nr. 25.

HEIMLISBERG - WEISSENSTEIN - RÜSCHGRABEN - DORFGRENZEN

Im Jahre 1642 ließen die gnädigen Herren von Solothurn den Heimlisbergwald ausreuten und von neuem mit Eichen anpflanzen und einhagen. Als die Gemeinden Oberdorf und Langendorf geltend machten, sie hätten den Wald stets für das Acherum benützt, wurden sie abgewiesen[52].

Auf den Weißenstein trieben nicht bloß die Gemeinden des Gerichtes Oberdorf (Oberdorf, Langendorf, Bellach und Rüttenen-Galmis) ihr Vieh auf die Weide, sondern auch die Stadtburger von Solothurn, ohne daß irgend eine «Abteilung» bestand. Dieses Miteinander führte oft zu Zänkereien. Um weitere Streitigkeiten zu vermeiden, schlossen die Stadt und die Gemeinden des Gerichtes Oberdorf am 20. Mai 1642 folgende Übereinkunft: Die Bergweide wird in zwei Teile geschieden. Als Grenze dient der Brunnen beim alten Sennhaus. Die Weide östlich dieses Brunnens steht der Stadt, jene westlich den vier Dörfern zur Verfügung. Der Brunnen soll vom Vieh beider Parteien benützt werden können. Die Wasserzuleitung und der Brunnen müssen von den vier Gemeinden unterhalten werden; ebenso haben diese den Hag, auch auf der Stadtseite, stets in gutem Zustande zu halten. Tun sie es nicht, so haben sie Strafe und die Ungnade der Herren und Obern zu erwarten. Da der Weißenstein mit keinem Bodenzins beschwert ist, sollen die vier Gemeinden jährlich dem regierenden Schultheiß ein Mäß Käse liefern[53].

Wie am Weißenstein, so hatten die Gemeinden Langendorf, Oberdorf und Bellach am Rüschgraben uralte Besitzrechte. Diese Rechte hatten die drei Gemeinden in zweiunddreißig Rechtsamen ausgeschieden. Auch hier besaß die Stadtburgerschaft von Solothurn, wenigstens seitdem sie die Stiftsherrschaft an sich gebracht hatte, die Mitbenutzung. Um die gleiche Zeit nun, in welcher die Stadt Solothurn für die Weide auf dem Weißenstein mit den Gemeinden des Gerichtes Oberdorf eine Teilung vereinbarte, verhandelte sie mit den drei Gemeinden Langendorf, Oberdorf und Bellach um den Ankauf des Rüschgrabens «zu besserer Kommlichkeit und Nutzbarkeit ihrer Burgerschaft». Der Kauf kam zustande. Der Kaufpreis betrug 7500 Pfund[54]. Im Jahre 1652 war der Übergang an die Stadt bereits vollendete Tatsache[55].

Die Dorfgrenze zwischen Langendorf und Oberdorf stand immer noch offen, so daß das Vieh der beiden Gemeinden ungehindert von einer Brache zur andern, von einer Allmend zur andern hinüberwechseln konnte. Im Jahre 1647 gelangten die beiden Gemeinden mit dem Gesuche an den Rat, einen Hag auf der Grenze anbringen zu dürfen. Der Rat erlaubte es. Zugleich wies er den Vogt an, die Gemeindevertreter von Oberdorf, Langendorf und Bellach vor die Straßenkommission zu berufen, damit sie die Wegverbesserungen, die der Rat ihnen anbefehlen werde, unverzüglich ausführten[56].

Seit alters lief die Dorfgrenze zwischen Langendorf und Bellach, vom Heimlisberg kommend, mitten durch das Gebäude der heutigen Wirtschaft zur «Linde» hindurch bis zu dem Punkte, wo der Busletenbach die alte Leberberger Straße überquert; von diesem Punkte aus zog sie sich gegen Osten der alten Leberberger Straße entlang bis zum Wildbach. Noch heute steht ein Markstein dieser alten Grenze vor dem Wirtshause zur «Linde», während ein zweiter noch vor kurzem dort stand, wo der Busletenbach auf die alte Leberberger Landstraße stößt. Durch eine obrigkeitliche Verfügung, deren Datum nicht bekannt ist, wurde die alte Grenze zwischen Langendorf und Bellach von der alten Leberberger Straße ostwärts an den (neueren) Weg Solothurn-Gärisch-Lommiswil verlegt, dem entlang sie heute noch verläuft. Dadurch wurden der «Geugenspiel» und der Franziskanerhof vom Dorfbanne Langendorf abgetrennt und jenem von Bellach zugeteilt.

[52] R.M. 1642, S. 435, 3. Oktober.
[53] Urkunde im Bürgerarchiv Solothurn, II. 29, Nr. 277. Eine Abschrift des Vertrages befindet sich im Besitze des Verfassers dieser Arbeit. - Über die Beziehungen der Leute im Gerichte Langendorf (Oberdorf) zum Weißenstein siehe die interessanten Ausführungen von Dr. A. Lechner: Zur Geschichte des gegenwärtigen Waldbesitzes der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn, S. 31-66.
[54] Urkunde im Bürgerarchiv, II. 29, Nr. 179.
[55] R. M. 1652, S. 219 f. Vgl. dazu Dr. A. Lechner, a.a.O., S. 72-78.
[56] R.M. 1647, S. 368, Mai 10.

KIRCHE UND SCHULE

Nach den Glaubenskämpfen in der Reformationszeit begann die katholische Kirche im Jahre 1543 auf dem Konzil von Trient die innere kirchliche Reform. Der Rat von Solothurn schrieb den Bewohnern am Leberberg im folgenden Jahre 1544 den allsonntäglichen und ehrfürchtigen Kirchenbesuch mit aller Strenge vor[57]. Die Wallfahrt nach Oberdorf wuchs. Die Bewohner von Langendorf sahen täglich Pilger durch ihr Dorf gehen und jedes Jahr Rat und Stiftsherren in feierlicher Prozession nach Oberdorf ziehen. Am 1. Juli 1595 erbat Hans Jakob vom Staal, der feingebildete Humanist und Solothurns bester Staatsmann jener Zeit, als eidgenössischer Gesandter in Rom von Papst Clemens VIII. ein Wallfahrtsprivileg für Oberdorf. In einem wahren Triumphzug begleiteten Geistlichkeit, Rat und Volk dieses Privileg am 23. November des genannten Jahres in die Oberdörfer Kirche hinauf[58]. Die bisherige Kirche wurde zu klein. Im Jahre 1600 wurde der Bau des nach Süden gerichteten Kirchenschiffes begonnen. Der Pfarrer nahm 1608 ständigen Wohnsitz in Oberdorf. Die neue Kirche wurde 1615 feierlich eingeweiht. Sie zählte im Hauptschiff fünf, in der Muttergottes-Kapelle drei Altäre. Diese große Altarzahl beweist, daß der Pilgerzudrang zeitweise ein außerordentlicher sein mußte[59].

Die katholische Kirche schärfte auf dem Konzil zu Trient den Geistlichen die Pflicht ein, die Kinder in der Religion gut zu unterrichten. Der kleine Katechismus von Petrus Kanisius wurde auch bei uns verbreitet. Sollten die Kinder ihn aber brauchen können, so mußten sie lesen lernen. Gab es im Kanton Solothurn schon vereinzelte Dorfschulen vor der Reformationszeit, so wurden diese seit etwa 1580, seitdem die päpstlichen Legaten ihre Visitation vorgenommen hatten, immer zahlreicher. Das Schulwesen erlebte in unserem Kanton eine Frühblüte. Erst half man sich mit wandernden Les- und Schreiblehrern, die von den Mittelschulen der Städte herkamen, auf den Dörfern ihre Dienste anpriesen, groß und klein zu Kursen versammelten, ihnen in ernster Arbeit während einigen Wochen das Lesen und Schreiben beibrachten, um dann wieder weiter zu ziehen. Aber schon bald genügte dies nicht mehr. Um einen Lese- und Schreibmeister, der ihre Zuneigung erworben hatte, zum Bleiben zu veranlassen, verbanden sich die Familien unter Mithilfe der Kirche zur Aufbringung eines festen Gehaltes. Die Gemeinde hatte jetzt eine ständige Schule. Der an einer solchen Schule festangestellte Lese- und Schreiblehrer legte sich den stolzen Titel «Schulmeister» bei; er war selbständiger Meister in seinem Fache geworden. Als während des Dreißigjährigen Krieges die vielen Fremden aus den deutschen Landen mit ihrem Gelde in unsern an der Grenze gelegenen Kanton flüchteten, wuchs die Wohlhabenheit unserer Bauern. Damit steigerte sich die Zahl der festen Dorfschulen. Der Kanton Solothurn zählte um 1652, also vor dem großen Bauernkriege, um 60 nachweisbare Schulen, also bei einer Bevölkerung von rund 30 000 Seelen eine Schule auf 500 Bewohner[60].

In Verbindung mit der Pfarrkirche entstand in dieser Zeit auch in Oberdorf eine bleibende Schule. Für sich allein brachte keine der vier kleinen, zur Pfarrei gehörenden Gemeinden einen genügenden Lehrergehalt auf, wohl aber vereint. So mußten die Kinder von Langendorf, Bellach und Lommiswil den Schulweg nach Oberdorf machen. Der Schulbesuch war freiwillig. Doch war das Bestreben, daß möglichst alle Kinder die Schule besuchen sollten, lebendig. Mit Rücksicht auf die Landarbeiten wurde nur im Winter Unterricht gehalten. Für die Sommermonate aber, in denen das Schulgeld der Kinder ausblieb, scheint der Schulmeister von Oberdorf noch nicht der Sorgen enthoben gewesen zu sein. Darum wandte er sich im Mai 1644 an die gnädigen Herren mit der Bitte um eine Unterstützung. Der Rat, der in dieser Zeit dem Schulwesen auf der Landschaft gewogen war, spendete ihm zwei Gulden in Gold[61].

[57] R.M. 1544, S. 339.
[58] Vgl. Joh. Mösch: Oberdorf, das solothurnische Einsiedeln. St.-Ursen-Kalender, 1943, S. 90-92.
[59] Joh. Mösch: Unsere Liebe Frau von Oberdorf, S. 5 ff.
[60] Joh. Mösch: Die solothurnische Schule in ihrem Aufbau und Ausbau, S. 18 und 24 f.
[61] Joh. Mösch: Die solothurnische Volksschule vor 1830, Bd. 2, S. 105.

LANGENDORF IM BAUERNKRIEG

Daß unsere solothurnischen Bauern in der Schule tatsächlich lesen und schreiben lernten, zeigte der Bauernkrieg von 1653. Zwar hatten sie, wie sie selbst erklärten, gegen die eigene Obrigkeit nicht zu klagen, erst recht nicht, als diese versprach, den Salzkauf freizugeben und das Trattengeld (die Abgabe von verkauftem Vieh) und den Ankenzins aufzuheben; aber sie fühlten mit ihren Standesgenossen in den Kantonen Luzern und Bern, die sich wegen den steigenden Abgaben gegen ihre Regierungen erhoben, und wurden so in die Unruhen hineingezogen. Auch im Leberberg war die Diskussion recht lebhaft. Ammann HANS HAMMER in Langendorf war einer der Vertrauensmänner der Leberberger Bauern. Er nahm wiederholt mit Martin Weltner von Langendorf und Ausschüssen von Oberdorf und Bellach an Versammlungen in Selzach teil. Als Abgeordneter der Leberberger begab er sich an die Bauernversammlung in Oberbuchsiten, erklärte aber hier, er habe keine Vollmacht, Verbindungen einzugehen. Aber in Übereinstimmung mit den in Oberbuchsiten Versammelten erklärten nun auch die Leberberger in einer neuen Versammlung in Selzach, «sie wollten bei einander leben und sterben». HANS AMIET, der Weibel, von Langendorf, ging an die Versammlung in Huttwil. Er beteiligte sich dort am Schwure, aber, wie er nachträglich erklärte, ohne eigentlich zu wissen, was geschworen wurde. Ein Luzerner Bauer sagte ihm, wenn sie eine Obrigkeit hätten wie die solothurnische, so wollten sie nicht klagen und keinen Aufruhr machen. Als der Zollner Klaus Zeltner von Olten aus Zuschriften in den Leberberg sandte, in denen er die Bauern um Gottes Willen ersuchte, gegen das Tagsatzungsheer zu ziehen, bestimmte auch Langendorf durch das Los einen Mann, Wernli Amiet, der nun nach Meltingen zog, aber wieder heil zurückkam[62].

Die Bauern unterlagen. Die Strafe, welche die gnädigen Herren über sie verhängten, war hart. Dazu mußten die Bauern die Kriegskosten bezahlen. Bei der Bestrafung von Hans Hammer und Hans Amiet von Langendorf fiel offensichtlich der Umstand in Betracht, daß der eine als Ammann, der andere als Weibel die höchsten Beamtungen im Gericht und in der Gemeinde inne hatten. Hans Hammer wurde aller Ämter entsetzt, für die Zukunft aller Ämter unfähig erklärt, des Bürgerrechtes von Langendorf beraubt und mit einer Geldbuße von 1200 Kronen belegt. Hans Amiet wurde seines Amtes entkleidet und zu einer Buße von 100 Kronen verurteilt[63]. Hans Hammer hatte in der Vogtei Flumenthal noch vier Leidensgenossen - Martin Frölicher von Hubersdorf, Bernhard Leemann von Flumenthal, Hans Lysser, alt Ammann, von Günsberg und Wolfgang Witz -, die wie er aller Ämter beraubt und auch für die Zukunft von allen Ämtern ausgeschlossen worden waren. Am 28.Januar 1654 stellten sich die fünf Männer vor dem Rat in Solothurn und baten: Die gnädigen Herren möchten ihnen für die Zukunft den Zugang zu den Ehrenämtern wieder gestatten. Die Herren entschieden: Die Bittsteller sollten auch für die Zukunft der Wählbarkeit in das Landgericht und des Burgerrechtes beraubt, im übrigen aber ihrer Ehren verwahrt bleiben, damit nicht auch noch ihre Erben an der Strafe mitzutragen hätten[64]. In sämtlichen Gemeinden des Gerichtes Oberdorf gab es Männer, die sich am Bauernaufstand beteiligt hatten und bestraft wurden[65]. Johann Hammer hieß in Langendorf wieder der «Ammann» wie zuvor. Doch scheint er sich nicht mehr recht heimisch gefühlt zu haben. Er überließ die Mühle in Langendorf einem seiner Verwandten und zog 1662 nach Rickenbach bei Olten, wo er die Mühle erworben hatte. Er starb schon 1664. Seine Nachkommen führten während nahezu zweihundert Jahren die Mühle in Rickenbach weiter[66] und hatten schließlich im Kanton etwa zehn Mühlen und zahlreiche Wirtshäuser in ihrem Besitz.

[62] Bauernkrieg, Aktenband 6o, 1653, Folio 318-323, 2I.Juni: Verhöre mit Hans Hammer, Wernli und Hans Amiet von Langendorf.
[63] Concepten, Bd. 81, 1653, i8.Juli, Fol. 1490. - 1200 Kronen war die Geldbuße für die höchste Rebellenklasse und die Gerichtsleute, die am Aufstand teilgenommen hatten.
[64] R.M. 1654, S. 58 : «... und gebeten, weilen sie ihrer Aemter entsetzt und noch zue dem erkannt worden seye, daß sie zu keinen Ehren mehr gebraucht werden sollen, Ihr Gnaden wollen sie ihrer Ehren wiederum bewahren etc. Ist erkannt: Dass sie des Gerichts und Burgerrechts entsetzt verblieben und aber ihrer Ehren verwahrt sein sollen, damit ihre Erben sich nit zue entgelten haben.» - Damit stimmt die Eintragung im Pfarrbuche Oberdorf 1661: Johann Hammer von Oberdorf, Müller in Langendorf.
[65] Siehe die Liste der in den Vogteien Lebern und Flumenthal Bestraften in Concepten 1653, Bd. 81. - Es dürfte auch damit zusammenhängen, wenn der Rat unterm 24.Juli 1654 «das Wirtshaus zu Bellach abstellt». R.M. 1654, S. 468.
[66] Vgl. M. Borer: Zur Geschichte der Rickenbacher Mühle. Lueg nit verby, 1939, S. 75 ff.

KLAGEN UND WÜNSCHE - DER VERKAUF DES WEISSENSTEINS - DER LANGENDÖRFER STIERENBERG

Wie so viele andere Gemeinden brachten auch die drei Gemeinden Oberdorf, Langendorf und Bellach den gnädigen Herren und Obern anläßlich des Bauernkrieges von 1653 ihre Klagen und Wünsche vor. Zwei davon haben hier für uns Interesse.

Die drei Gemeinden baten, daß ihnen im Heimlisberg das alte Recht des Acherums und der Viehweide wieder gestattet werde. Die gnädigen Herren erklärten: Der Heimlisberg gehöre durch Vertrag von 1514 der Stadt, und die Landleute hätten in ihm weder ein Holzrecht noch Wonne, Weid und Acherum. Unter der Bedingung aber, daß die Untertanen keine Schwierigkeiten wegen des Busletenbaches machten und das Wasser in die Stadt laufen liessen, solle ihnen Weid und Acherum, aber kein Holzrecht, zugestanden sein.

Im weiteren baten die drei Gemeinden des Gerichtes Oberdorf, die Herren möchten die Teilung der Weiden auf dem Weißenstein vom Jahre 1642 wieder fallen lassen und erlauben, daß die Gemeinden ihr Vieh wieder frei laufen lassen dürften wie von alters her. Die gnädigen Herren fanden: Man könne den drei Gemeinden nicht gegen ihren Wunsch sein; doch sei ihnen «stark» zuzureden, daß bei einer solchen Freigabe der Weide wegen der großen Menge des Viehes weder die Stadtburger noch die drei Gemeinden einen rechten Nutzen vom Weißenstein ziehen würden. Beharrten sie auf ihrem Gesuch, so solle Ordnung geschaffen und fleißig acht gegeben werden, daß den Burgern ihre Rechtsamen auf dem Weißenstein ebenso gesichert seien wie den Bauern, da «die Herrschaft Balm samt aller Gerechtigkeit, Wonne und Weid, Grund und Boden, Hochwälder usw. (also alle Herrschaftsrechte) Anno 1411 durch die Stadt und nicht durch sie, die Untertanen, erkauft worden sei»[67]. Der ganze Ton dieser Antwort deutet darauf hin, daß die Stadt gesonnen war, den Augenblick, in welchem noch der Druck und die Angst der Niederlage im Bauernaufstande auf allen Gemütern lagerte, zu benützen, um den Weißenstein möglichst an sich zu ziehen. Der Rat ernannte sofort eine Kommission, an deren Spitze der Seckelmeister Hauptmann Ritter Johann Wilhelm von Steinbrugg stand, und beauftragte sie: mit den Untertanen wegen der Weidrechte auf dem Weißenstein zu verhandeln und mit ihnen eine Abmachung zu treffen, «damit der Stadtburgerschaft desto besser geholfen sei». Schon am 25. Februar 1654 erstattete die Kommission im Rate Bericht: Die Untertanen wollten sich bezüglich der Abtretung der Weidrechte auf dem Weißenstein mit 7500 Pfund zufrieden geben und bezahlen lassen. Der Rat hieß den «Traktat» gut[68]. Völlig stimmte diese Mitteilung nicht. Die Verhandlungen dauerten weiter. Im Jahre 1658 kamen sie, wie Franz Haffner berichtet, zum Abschluß: Die Obrigkeit kaufte in diesem Jahre, «der Burgerschaft zu Gutem», von der Gemeinde Oberdorf und Mithaften ihren Anteil an der Alp oder dem Berg Weißenstein und bezahlte dafür 9125 Pfund[69]. Es war allem Anscheine nach ein Mitglied des Gerichtes Oberdorf, das die Notiz Haffners einer Abschrift des Vertrages über die Benützung der Weiden auf dem Weißenstein vom Jahre 1642 beifügte und bemerkte: «Aber die sämtlichen Waldungen vor, auf und hinter den Bergen, soweit unsere Gemeindeeinungen gehen, haben wir allzeit unabgeteilt mit einander genutzt; auch hatten die Gemeinden immer hier (in diesen Waldungen) mit kleinem und großem Vieh das -Weidrecht benützt; nur bei neuer Abholzung wurden Einschläge gemacht.»[70]. Alle derartigen Einreden waren umsonst; Weiden und Waldungen auf dem Weißenstein und im Rüschgraben waren für die Gemeinden Langendorf, Oberdorf und Bellach endgültig verloren. In den Jahren 1661 und 1664 erhielten die einzelnen Gemeinden vom Rate ihren Anteil am Rüschgraben ausbezahlt. Langendorf erhielt dafür 2400 Pfund in Titeln. Hans Hammer, der auch hier «Ammann» genannt wird, stellte die Quittung aus[71].

Im Jahre 1658, in welchem Oberdorf, Langendorf und Bellach den Weißenstein den Stadtbürgern abtraten, kaufte Oberdorf den «Berg Monfallon», der seither den Namen «Oberdörfer-(Stieren-)Berg» trägt. Auch Langendorf war in den nächsten Jahren im Besitz eines

[67] 11 Aktenband: Bauren-Klag-Punkten, 1653, Fol. 165 ff.
[68] K.M. 1654, S. 59,98,134.
[69] F. Haffner, 2. Teil, S. 3 51.
[70] Notiz auf der im Besitze des Verfassers befindlichen Abschrift des Vertrages von 1642.
[71] Bürgerarchiv, Urkunden 11. 29, Nr. 179.

«Berges», der als «Brügglimatt» oder «Langendöfer Stierenberg» bezeichnet wurde. Er umfaßte um 12½ Rechtsamen und gehörte zwölf Besitzern, von denen zwei im Galmis wohnten. Jede Rechtsame berechtigte zur Sömmerung eines Stückes Vieh. Zwischen dem 10. April 1674 und dem 17. Januar 1675 verkaufte einer nach dem andern dieser zwölf Besitzer seine Rechtsame an Altrat Niklaus Glutz von Solothurn zu je 25 Kronen. Damit verschwand der Name «Langendörfer Stierenberg». In der Folge besaß Langendorf eine «Stieren- oder Munimatt» in der eigenen Gemeinde. Sie stieß an die Brüggmoos-Allmend und gehörte mit wenig Änderung denselben Familien, denen der «Langendörfer Stierenberg» gehört hatte, nur waren die Besitzer aus dem Galmis durch solche aus Langendorf ersetzt[72].

DER RAT DISTANZIERT SICH VOM DORFSCHULWESEN UND ERRICHTET DIE SCHANZEN

In den gleichen Tagen, in denen der Rat von Solothurn sich daran machte, den Bauern die Kosten des Aufstandes aufzuerlegen, kam am 15. September 1653 in der Ratsversammlung die Rede auf die Dorfschulen. Der Rat beschloß: Wenn die Dorfgemeinden künftig Schulmeister haben wollten, so sollten sie diese selbst bezahlen; die gnädigen Herren würden nichts mehr dazu beisteuern[73]. War dieser Beschluß auch kein Verbot der Schulen, so wirkte die obrigkeitliche Interesselosigkeit auf das Dorfschulwesen doch auf lange Zeit lähmend.

Gegen Erhebungen, wie der Bauernkrieg es war, schienen den gnädigen Herren und Obern die bisherigen Türme und Tore nicht genügend. Sie legten einen geschlossenen Festungsgürtel (von dem die St.-Ursen-Bastion noch ein letzter Rest ist) um die Stadt. Die Kosten bürdeten sie zum größten Teil dem Landvolke als neue Steuer auf, die in Dorfschaften, die kein Gemeindegut hatten, für jede Jucharte jährlich 6 Kreuzer, für jede Haushaltung, wenn sie weder Haus noch Land hatte, jährlich 8 Batzen betrug[74] und an deren Last nun auch Langendorf anderthalb Jahrhunderte mitzutragen hatte.

[72] Die Gerichts-Protokolle 1670/74 und 1674/81 enthalten die Verkäufe des Langendörfer Stierenberges. Brüggmatt und Stierenboden liegen in der nordöstlichsten Ecke der Einung Günsbergs. Josef Kaufmann leistete 1776 die Naturalabgaben. Ankenrechnung 1776. Die Namen der Besitzer der späteren Stierenmatt in Langendorf siehe in Gemein-Buch, S. 178.
[73] R.M. 1653, S. 695.
[74] Vgl. Joh. Mösch: Die solothurnische Volksschule vor 1830, Bd. 2: Die solothurnische Volksschule während den ersten hundert Jahren nach dem Bauernkriege.

LANGENDORF IN DER GUTEN ALTEN ZEIT

1654 – 1740

DIE GEMEIN

Nach etwa zwei Generationen hatte sich der Groll über die Ereignisse von 1653 huben und drüben gelegt. Zwischen Stadt und Land, zwischen den gnädigen Herren und ihren Untertanen entwickelte sich ein friedliches, familiäres Verhältnis. Es begann die Zeit des Barocks, jene Zeit, in der solothurnische Kraft und französischer Geschmack langsam jene Blüte schufen, in deren Glanz die einstige Ambassadorenstadt sich heute noch sonnt. In der Stadt wurden die Jesuitenkirche und die Spitalkirche gebaut. Das Rathaus wurde erweitert, der Ambassadorenhof neu aufgeführt. In der Hauptgasse und in der Gurzelengasse erhoben sich die Patrizierhäuser, und außerhalb der Stadttore entstanden die stolzen Sommersitze mit ihren gepflegten Gartenanlagen und Lindenalleen. Auch die solothurnische Landschaft nahm an der Lebensfreude, die der Barock zum Ausdruck bringt, teil. An den langen Landstraßen luden die neuen behäbigen Bauernwirtshäuser zur Rast ein. Kirchen und Kapellen wurden neugebaut oder erweitert. Die besten Kelche und Monstranzen, die sie heute besitzen, stammen zum großen Teil aus diesen Tagen. Die Frauen und Mädchen trugen die bunten Trachten mit den silbernen Kettchen und Dehli.

Langendorf ist glücklicherweise durch noch erhaltene Rechnungsbücher über das Leben und Treiben seiner Bewohner in dieser Zeit orientiert[75]. Schon der Titel dieser Bücher ist für uns interessant. «Dorf-Buch für die Gemein Lengendorf» schreibt das älteste, vom Jahre 1692, an seine Stirne. Das zweite, vom Jahre 1734, nennt sich «Gemein-Buch der ehrsamen Gemein Lengendorf».

Das Gebilde, das da vor uns steht, heißt die «Gemein», das Gemeinsame. Die Gemeinde war noch nicht das abstrakte Wesen von später und heute. Der Bürger wußte noch lebendig von einer Sache, die allen gemein ist, die alle angeht, an der sich alle beteiligen. Die «Hintersässen» hatten in den Gemeindeangelegenheiten wenig mitzusprechen. Wenn sie aber ihre Abgabe, den jährlichen «Hintersäßgulden», bezahlten, waren sie wohlgelitten. Doch sahen sich die Bürger im Jahre 1734 zu dem Beschlusse gedrängt: Jeder Hausmeister, der einen Mieter aufnehme, der das Hintersäßgeld nicht bezahle, hafte für diesen mit allen Beschwernissen.

DREIFELDERWIRTSCHAFT

Das Hauptinteresse der Bürger und Ansassen drehte sich um das Bauerngewerbe. Jeder Bauer hatte sein Haus, umgeben mit Garten und Wiesen, die er nach seinem Belieben bebaute. Diese Hofstätten bildeten die erste Zone des Dorfes. Um sie legten sich, durch Hecken getrennt, als zweite Zone die drei «Zelgen»: auf der rechten Dorfseite die «Heimlisberg-Zelg», die in weitem Bogen um die Weihermatt herum bis an den Kirchweg nach Oberdorf reichte; auf der linken Dorfseite südlich der langen Gasse die «Zeig zum Hof», die bis an die «Roßegg» und an den «Königshof» vorstieß; nördlich der langen Gasse die «Zelg gegen das Brüggmoos». Auch diese Zelgen waren in private Landstücke abgeteilt; aber sie unterlagen den für alle Besitzer verbindlichen Regeln der «Dreifelderwirtschaft». Gleichmäßig wurde die eine Zelg mit Winterfrucht

[75] Wir legen dem Bilde, das wir im Folgenden entwerfen, die Angaben dieser Rechnungsbücher zu Grunde. Sie sind leicht nachzukontrollieren. Doch setzen sie zum Verständnis die Kenntnis der solothurnischen Zeitgeschichte und der Verfügungen der Obrigkeit voraus. Die für Langendorf wichtigen Verordnungen sind zu einem großen Teil in einem «Mandaten-Buch der Herrschaft Flumenthal» von 1696-1796 zu Handen des jeweiligen Vogtes zusammengestellt. Die bei den Gerichtsbesatzungen getroffenen Wahlen sind aufgezeichnet in einem Bande: «Gerichts-Besatzungen der Herrschaft Flumenthal» 1747-1797.

und die zweite mit Sommerfrucht angebaut, während die dritte brach gelassen wurde und zur Weide allen offen blieb. Den Hintersässen standen in der «Grünern» und auf den «Sagackern» gegen eine bestimmte Gebühr Plätze zur Verfügung. Eine wichtige Rolle im Bauerngewerbe spielte die Muni- oder Stierenmatt. Sie war in fünfzehn Teile «abgehagt», die, wie es scheint, bestimmten Bauernhöfen zugeteilt waren. Diese Höfe hatten den Dorfmuni aufzunehmen, der «in der Kehr» umging, d.h. erst jährlich, später von zwei zu zwei Jahren von einem andern der fünfzehn Bauern gehalten wurde. Die Allmenden dienten zumeist der Weide. Dazu kamen die mit den Nachbargemeinden gemeinsamen Weidrechte auf dem «Ebnet», im «Brüggmoos», das bis an den Verenagraben hinüber reichte und an «Hogen». Auch in den Wäldern war der Weidgang allgemein. Er wurde anfangs des «Wonnemonats» Mai eröffnet und dauerte, bis die Blätter fielen. Ausgeholzter Wald wurde «eingeschlagen», mit einer Hecke abgesperrt und so lange in Bann gelegt, bis das Jungholz «dem Vieh aus dem Maule gewachsen» war; alsdann wurde das Waldstück dem Weidgang wieder geöffnet. Durch die Teilnahme an «Wonne und Weid» auf den Allmenden und in den Wäldern waren auch der arme Mann, der kleine Bauer und der Hintersäß imstande, einiges Vieh zu halten und so sich und seine Familie zu ernähren. Um die Weidrechte auszunützen, hielt die Gemeine einen Kuhhirten und einen Schafhirten, zeitweise auch eine Hirtin. Nur die Schafe, die einer überwintert hatte, durfte er im Frühjahr auf die Weide führen. Wer gar keine Schafe hatte, durfte vier Stück kaufen. Immer wieder mußte die Gemeinde auf diese Vorschrift hinweisen. Die Instandhaltung der Unterkunftshütten, der Brücken und Häge auf den Allmenden erforderte ständige Sorge. Auf den Feldern und Matten durfte der Mauser nicht fehlen. Seine Arbeit für Langendorf war dem Mauser von Oberdorf übertragen. Für die Fänge auf der Munimatt, über die er sich auswies, wurde er besonders vergütet. - Auch die Waldaufsicht übertrug Langendorf dem Holzbannwart in Oberdorf, da ja die «Hochwälder» am Abhang des Weißensteins lagen. Wald innerhalb des Dorfbannes besaß Langendorf nur im Heimlisberg und im Sagenhölzli. Das letztere war vielfach mit Eichen bestanden. Das «Acherum» wurde jeden Herbst abgeschätzt und an den Meistbietenden versteigert.

DIE STADTHÖFE

Der schönste und fruchtbarste Landbesitz Langendorfs südlich des Heimlisberges und rechts des Wildbaches bis zum Solothurn-Bellach-Weg war im Besitze von regimentsfähigen Stadtherren und teilte sich in drei «Stadthöfe». An den Heimlisberg lehnte sich der «Heimlisberghof». Dieser ging in den dem Bauernkrieg folgenden Jahren von den GIBELIN auf die GLUTZ und von diesen auf die VON STAAL über, nach denen er den Namen «Staalenhof» erhielt[76]. Er umfaßte 60 Jocharten. An ihn schloß sich der «Buchhof», der schon 1717 im Besitze der Familie BRUNNER war und nun den Namen «Brunner-Hof» trug[77]. Er umschloß 36 Jucharten. Der dritte Hof, der «Sury-Hof», stieß mit seinen 19 Jucharten an die Straße hinunter[78]. Diese Herrenhöfe wurden durch Pächter bewirtschaftet. Ihr Viehbestand wurde auf die Stadtallmend getrieben und nahm die Alltuenden der Gemeinde Langendorf nicht in Anspruch. Sie bezahlten in dieser Zeit der Gemeinde Langendorf auch einzig für die Häuser eine jährliche Abgabe von je 10 Kreuzern. Mitten in der Gemeinde Langendorf besaß die Familie Saler und nach ihr die Familie Besenwal die Weihermatt, mit Hof und Mühle, die «untere Mühle» in dieser Zeit. Sie ging später auf die Familie Stäffis von Molondin über. Infolge seiner Lage nahmen die Bewohner dieses Hofes auch weit mehr Anteil am Leben der Gemeinde und deren gemeinsamen Arbeiten[79].

[76] Vgl. Joh. Mösch: Die Besitzer des Staalenhofes seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts. Sonntagsblatt der Pfarrei Oberdorf, 1916, Nrn. 26 und 27. - Der Hof ist heute im Besitz von Viktor von Roll.

[77] Heute im Besitze der «Delta», die das Bauernhaus vor wenig Jahren abtragen ließ. Durch diesen Hofbesitz kam auch die Stadtburgerfamilie Brunner in engere Beziehung zur Kirche in Oberdorf. Diese besitzt unter anderem ein gutes holzgeschnitztes Altarpendium mit dem Brunnerwappen.

[78] Der Hof gehört heute der Familie Trittibach.

[79] Unterm, 4. Februar 1772 verhielt die Regierung auf ein Gesuch der Gemeinde hin, die (Herren und Burgen» der Stadthöfe in der Einung Langendorf dazu, außer den zehn Kreuzern jährlich für jede Haushaltung, auch die auf die Jucharten Land gelegten jährlichen zwei Kreuzer Schanz- und Profosen (Landjäger)- Geld zu bezahlen, damit «Arm und Reich in der Einung gleich» gehalten seien. Freiwillig verpflichteten sich daraufhin Franz Hammer, Müller auf seiner eigenen Mühle, und Viktor Hammer, Lehenmüller auf der Molondinschen Mühle, «zur Abschaffung des Schanzgeldes», statt bloß (wie jede Haushaltung) jährlich zehn Kreuzer, fronfastentlich vier Batzen zu bezahlen.

ERWEITERUNG DER TRINKWASSERLEITUNG

Arbeiten, deren Nutzen allen zukam, wurden, so viel dies möglich war, gemeinsam ausgeführt. In diesem «Gemeinwerk» war nach alter Tradition jedem sein Anteil zugewiesen, vom Großbauer bis zum Hintersäß, je nach Besitz und Kraft. Am Wildbach, am Unterhalt der Wege, bei gemeinsamer Not und Gefahr hatte sich dieses gemeinsame Werk zu bewähren. Es schuf manche wertvolle Einrichtung. Der 1578 angelegte Dorfbrunnen (einschließlich des Brunnens für die untere Mühle) blieb zwar auch jetzt noch der einzige Brunnen; aber die Wasserleitung wurde verstärkt und durch das ganze Dorf hinuntergeführt. Von dieser Wasserleitung aus wurde nun auch das Haus des Müllers Hammer mit einem eigenen Brunnen versehen. Unten im Dorf verzweigte sich die Wasserleitung. Ein Teil des Wassers floß zum Brunner-Hof und zur Besenwal-Mühle auf Stadtboden. Der Hauptwasserstrang führte über die Roßegg zum Kloster der Visitation und von da bis in die Stadt[80]. War der Unterhalt der Brunnleitung vom Dorfbrunnen abwärts auch Sache der Privaten, die Sorge der Wasserzuleitung bis zum Dorfbrunnen und für diesen selbst blieb der Gemeinde. Das Bohren neuer «Dünkel» verursachte immer wieder Ausgaben.

VORSICHTSMASSREGELN GEGEN FEUERGEFAHR

Gegen die Feuergefahr, die wegen der Strohdächer alle bedrohte, war besondere Vorsicht getroffen. «Feuergschauer» besuchten jedes Jahr die Wohnungen. Für die Nacht war ein Dorfwächter bestellt, der mit einem Stutzen ausgerüstet war und dessen Amt in der Kehrordnung weiterging. Feuereimer für jeden Mann, Feuerhaken, Rundellen für die Lichter standen an einem bestimmten Orte bereit. Zur schnellen Hilfeleistung in Nachbardörfern war eine Anzahl «Feuerläufer» bestimmt. Wenn trotz all dieser Vorsicht doch eine «leidige Brunst» ein Haus einäscherte, so ging eine großzügige Hilfsbereitschaft dem Brandgeschädigten zum Wiederaufbau seines Heimes an die Hand. Diese Unterstützung war nach alter Tradition wohlgeordnet: Staat und Gemeinde gewährten das Bauholz. Für Brandgeschädigte in der eigenen Gemeinde war eine große Gabe in Geld und Naturalien selbstverständlich. Für Nachbargemeinden war die Bargeldgabe nach der Entfernung abgestuft. Der Geschädigte durfte durch Beauftragte, die Ausweispapiere von der Gemeinde und der Obrigkeit erhielten, die weiteste Öffentlichkeit in Anspruch nehmen und fand überall Geber. in jeder Jahresrechnung Langendorfs kehren diese Ausgaben für Brandgeschädigte wieder, nicht nur für solche im Kanton Solothurn, auch für solche im Bernbiet, im Freiburgischen, in den Urkantonen, im St. Gallischen, in Schwaben und im Elsaß. Ähnliche Hilfsbereitschaft über die Dorfgrenzen hinaus zeigte sich bei Hagel-, Wasser- und Sturmschäden.

HILFESUCHENDE UND BETTLER

Langendorf unterstützte auch Hilfesuchende anderer Art, die ihre Ausweise vorzeigten. Da kamen die «Meermannen», von den türkischen Galeeren befreite Christen, die ihre einstigen Ketten mit sich trugen ; da baten Studenten und Geistliche, die vorbeizogen, um einen Zehrpfennig. Langendorf hatte auch immer wieder seine Spende für abgebrannte, vom Blitze getroffene, vom Sturme beschädigte Kirchen, und es trug im Jahre 1709 ein Schärflein bei, um dem heiligen Antonius in Padua seine neue Kirche zu bauen. Die solothurnische Obrigkeit verbot das Steuernsammeln ohne ihr Vorwissen. So gerne sie das «heilige Almosen» den wirklich Armen und Presthaften zukommen ließ, so strenge war sie gegen die «starken», arbeitsfähigen Bettler, die «uf dem Bauer und Landmann liegen». Sie wollte die ausländischen Körbmacher, Keßler und Spengler, die kein Patent vorweisen konnten, ferner die «Krätzenträger» aller Art, «die

[80] Der Brunnen von Langendorf. Plan und Beschrieb von Johann Ludwig Erb, Feld- Stadtarchiv vom Jahre 1717. Stadtarchiv Solothurn.

Gewürzkrämer, Zundelsieder, Schleifstein-träger, Spitzlikrämer, Bürstenbinder, Schaubhüetler, Störtzler (Quacksalber, Zahnzieher) und dergleichen ohnnützes Gesindel, sonderlich die, so Pferd und Esel bei sich haben, wie auch dero Weib und Kind» nicht im Lande dulden. Darum sollte in den Dörfern das Amt des Wächters nicht auf die Dauer «verlehnt», sondern der «Kehre» nach durch verlässige Männer ausgeübt werden. Die Obrigkeit schärfte 1698 die alten monatlichen Bettlerjagden neu ein. Sie wiederholte die Aufforderung zur Wachsamkeit in einer Reihe von Mandaten. Starken Bettlern, die das zweite Mal getroffen würden, drohte sie mit dem «Stauppen», dem Abschneiden des rechten Ohres, dem Einbrennen der Buchstaben O und S, das ist: «Ober-Schweiz», auf die linke Achsel, und wenn auch das nicht helfe, oder wenn diese Leute mit Gewehren, «als Fusils, Pistolets, Bufferts, Stylets oder andern dergleichen Waffen» angetroffen oder sich in Rotten zur Gegenwehr stellen würden, sollten sie auf die Galeeren versandt werden[81]. Wir finden denn auch in den Seckelmeisterrechnungen Langendorfs immer wieder Ausgaben für die Dorfwache, für die «Bettlerjegi» und für die «Bettelfuhren», die unberechtigte Bettler an der Berner Grenze bei Flumenthal übernahmen und oberhalb Grenchen wieder an der Berner Grenze absetzten.

BÄREN UND WÖLFE

Eine Gefahr, welche die gesamte Jurabevölkerung schreckte, bildeten seit Jahrhunderten die Bären und Wölfe. Die Regierungen mußten sich der Sache annehmen. 1657 wurden die Vogteien Lebern, Flumenthal, Bechburg und Falkenstein zu einer Bärenjagd aufgeboten[82]. 1680 rief die Regierung zu einer Treibjagd auf gegen Bären und Wölfe, die sich auf dem Weißenstein bemerkbar machten[83]. Die Dörfer waren für die Jagd mit einem «Wolfsgarn» ausgerüstet. Um die aufgebotenen Jäger zu entschädigen, erhob die Obrigkeit eine Abgabe. Auch wer von sich aus einen Bären oder Wolf erlegte, hatte Anspruch auf ein Schußgeld von 50 Pfund[84], weil er allen genützt hatte. Das Dorf- und das Gemein-Buch von Langendorf verzeichnen von Anfang an jahrzehntelang immer aufs neue Gaben an solche glückliche Jäger. Da kam ein «Wolfsmann» aus dem Münstertal, der Brief und Siegel vorwies, daß er fünfzehn junge und alte Wölfe erlegt habe. Ein Grenchner hatte zwei, ein Mann von Greminen drei Wölfe gefangen. Da führte einer zum eindrucksvollen Zeugnis den lebendig gefangenen Wolf mit. Andere trugen eine oder mehrere Wolfshäute auf Achsel und Rücken. Grenchner Buben zeigten «Wolfsdalpen» vor. Die Ausgabepossen im Dorf- und Gemeinbuch zeigen aber auch, daß die Bären immer seltener wurden. 1741 findet sich wohl die letzte Ausgabe an einen Mann, der zwei Bären erlegte[85]. Die Wölfe behaupteten sich länger. Im Juli 1752 gingen Langendörfer Schützen noch einmal auf die Wolfsjagd, im November desselben Jahres steuerte Langendorf «zwei Mannen mit einem Wolf» 1 Batzen[86] und 1753 einem Mann von Grenchen, der einen Wolf geschossen hatte, 4 Batzen[87]. Damit verschwinden diese Ausgabeposter.

GERICHTS- UND GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der in der Regel alle zwei Jahre wiederkehrende Tag der Gerichtsbesatzung war für den Landvogt eine ziemlich kostspielige Sache. Der Vogt Peter Cölestin Anton Besenval von Brunnstatt bewahrte uns das Verzeichnis der Personen auf, die er am 24. Juni 1717 bei diesem Anlasse zu bewirten hatte, und das Verzeichnis der Speisen, die er ihnen aufstellen ließ. Hören

[81] Mandaten-Buch der Herrschaft Flumenthal, S. 6, 28. Juli 1698; S. 46, 6. Juli 1735 und 12. Juli 1737; S. 46 v, 24. Okt. 1736, 15. Mai 1737; S. 152 v, „zum Vorlesen."
[82] R.M.1657,S.380,6.August.
[83] R. M. 1680, S. 440.
[84] Mandaten-Buch der Herrschaft Flumenthal, S. 75 v. Vgl. R. M. 1754, S. 101.
[85] Gemein-Buch, S. 40.
[86] Gemein-Buch, S. 81.
[87] Gemein-Buch, S.88.— Das Haus-Buch, S. 238, verzeichnet 1809, 22. März eine Gabe an Joseph Hägeli von Hofstetten, der einen Wolf geschossen. - 1820 richtete ein Wolf in den Gemeinden Grenchen, Bettlack, Selzach großen Schaden an. Über die Jagd siehe Lebernschreibn Bd. 8, S. 21-33. R. M. 1822, 20. Februar.

wir: Eingeladen waren: Herr Pfarrer zu Oberdorf; Herr Kaplan von Oberdorf; Herr Ammann Lorenz Walker von Oberdorf; Klaus Reinhart, Statthalter, von Oberdorf; ferner die Gerichtsleute: Beni Walker von Oberdorf, Antoni Amiet von Lengendorf, Hans Stüdelin von Bellach, Joggi Küntener ab den Rüttenen, Haus Joggi Biberstein aus dem Galmis, Franz Reinhart ab den Rüttenen, Bendi Welther von Lengendorf, Hans Hünig von Lengendorf, Klaus Frölicher von Bellach, Joseph Walker von Oberdorf, Urs Hammer, der Müller, von Lengendorf; dazu: Hans Joggi Walker, der Weibel, dann die Holzweibel: Durs Bürlin (von Büren) von Oberdorf; Klaus Probst von Bellach, Franz Reinhart, der Jung, ab den Rüttenen, schließlich der Reiter, der Schreiber Lambert, der Kriegsratschreiber Wallier, mein Diener und ich (der Vogt). Summa: dreiundzwanzig Gäste. Dazu sechzehn Pferde. Die Gerichtsbesatzung fand diesmal in Bellach statt. Der Vogt hatte mit dem Wirt Peter Wäber zum «Rößli» folgendes Menu verabredet: Suppe mit einem Huhn, Rindfleisch, eine Torte, eine Fricasse Hahnen, ein halbes Lamm, ein Ragout von Milken, sechs gebratene Tauben, Spartz (Spargeln), Maien-Ziger. Die Aufzeichnung sagt nicht, wie hoch sich die Auslagen für den Vogt stellten. In Flumenthal bezahlte er im gleichen Monat für das «Tractament» von siebenundzwanzig Personen und acht Pferden 20 Kronen[88]. Der Vogt bezog aber für seine Arbeiten die Kleinen Zehnten, einen Teil der Bodenzinse, Handänderungs- und Gerichtsgebühren und Bußengelder.

Jeweilen zum Beginn eines neuen Jahres fand die ordentliche Versammlung der Gemeine statt. Langendorf besaß ein eigenes Gemeinhaus. Es war mit Stroh bedeckt. Das Landstück, auf dem es stand, stieß an den Wildbach. Ein Teil des Hauses war vermietet. Im Gemeinlokal stand die «Gemeindrucke», in der die Gültzettel und ähnliche Schriftstücke aufbewahrt wurden. Die Gemeine hatte nämlich verschiedene Kapitalien ausgeliehen, meist an eigene Bürger oder verlässige Hintersässen. Der Zinsfuß betrug fünf Prozent. Auch Geldstücke, die nicht kursfähig waren, wurden in der Gemeindrucke aufbewahrt. 1748 gab der Seckelmeister «die neuwen Schilling, die in dein rotten Seckel gelegen sind, aweg» und wechselte sie in kursfähiges Geld um. An der Neujahrsgemeinde legte der Seckelmeister Rechnung ab über seine Einnahmen und Ausgaben.

An der Neujahrsgemeinde wurden die niedern Dorfbeamten gewählt, die Dorfvierer, einer fürs obere Dorf, einer fürs niedere Dorf zum Halten der Aufsicht und Einziehen der Abgaben, der Dorfwächter und die Hirten. Waren die Geschäfte erledigt, so begann auf Gemeindekosten ein fröhliches Festen. Da Langendorf immer noch glücklich ohne Wirtschaft auskam, holte ein Läufer das Fäßchen guten Weins aus der Stadt oder aus der Wirtschaft zum «Engel» in Oberdorf herbei. Der Seckelmeister lieferte gutes, selbstgebackenes Bauernbrot und Käse. Beim Einbrechen der Nacht wurden die Kerzen auf den Rundellen angezündet. Die noch nicht stimmfähigen Knaben sangen Lieder und erhielten einen Trunk. In der Freude des Abends gingen gelegentlich auch Gläser in Stücke. Sie wurden auf Gemeindekosten ersetzt. Der «Hausmeister», die Mieter des Gemeinhauses, erhielt für die Mühe des Aufräumens eine Entschädigung. Die Neujahrsgemeinde war ein Familienfest für alle, die während des Jahres die gemeinsamen Mühen und Sorgen getragen hatten.

ALTES BRAUCHTUM

Altem Brauche gemäß stellte der Jungmann seinem Mädchen in der Nacht auf den ersten Mai einen «Maienbaum». Da dazu die schönsten jungen Tannen gefrevelt wurden, verbot die Regierung dieses «Mayenstecken», selbst jenes für die «Vögte, Pfarrherren, Beamten, vor Wirtschaften, Schenken und allen andern Häusern», bei 50 Pfund Strafe. Trotzdem der Vogt bei jeder Gerichtsbesatzung dieses Verbot bekannt gab, mußte es die Regierung nach vierzig Jahren wieder einschärfen[89]. Umsonst verbot die Regierung das «ohnnötige und gefährliche Schießen bei Hochzeiten» und «alles Dantzen, letzteres bei einer Strafe von 5 Pfund für jeden, der das Verbot nicht befolge, und von 10 Pfund für den Wirt oder den Hausmeister, der es dulde. Umsonst verbot er auch alle Fastnachtsfeuer und die unter dem Namen. des «Hirsmontag» eingerissenen Üppigkeiten[90]. Diese Bräuche erhielten sich zähe.

[88] Abschrift eines Aktenstückes aus dem Tugginerarchiv im Besitze des Verfassers.
[89] Mandaten-Buch der Herrschaft Flumenthal, S. 12v, 16.April 1704; S. 145v, 14.Juni 1747; S. 146, zum Vorlesen.
[90] Mandaten-Buch der Herrschaft Flumenthal, S. 36v, 18.Februar 1727; S. 49, 15. Februar 1741.

DER ERSTE DORFBRIEF

Aus dem Taufbuch der Pfarrei Oberdorf nennen wir aus den ersten vier Jahrzehnten nach dem Bauernkrieg folgende Familiennamen, deren Träger uns später als Bürger von Langendorf begegnen: **BRUNNER (1666)**, KÄCH (1668), HÜNIG (1669), VON BURG (1672), ADAM (1673), KAUFMANN (1678). Seit dem Jahre 1692 geben uns die Seckelmeisterrechnungen Langendorf genaue Kunde über die neuen Einbürgerungen. Im Jahre 1695 wurde MATTHIAS FLURY als Bürger aufgenommen, 1696 Meister LUDI WEISSLOCH, der Schuhmacher von Derendingen; im gleichen Jahre folgten noch DURS HAMMER von Oberdorf, «der obere Müller» in Langendorf, und seine Söhne. Die Familie Hammer, die für ihre Beteiligung am Bauernkrieg von der Regierung des Bürgerrechtes verlustig erklärt worden war, fand wieder Zutritt.
Noch immer war die Einkaufstaxe für das Gemeindebürgerrecht in Langendorf die gleiche, wie in der Zeit vor dem Bauernkriege. Die Bürger von Langendorf ersuchten die gnädigen Herren und Obern, diese Taxe zu erhöhen. Der Rat entsprach der Bitte durch einen Erlaß vom 22. Februar 1697. Er setzte das Einkaufsgeld von 20 auf 40 Kronen hinauf; im übrigen ließ er es bei dem Saum Wein und der einen Pistole für den Einkauf eines Sohnes verbleiben. Die Hälfte der Einkaufssumme war «unfehlbar» an den Stadtseckel abzuliefern. Wollte ein Stadtbürger sich in Langendorf einkaufen, so hatte er bloß den dritten Teil dessen zu bezahlen, was der Gemeinde Langendorf von einem sonstigen Einkauf verblieb; überdies war er von jeder Abgabe an den Stadtseckel befreit. Strenge verbot der Rat der Gemeinde Langendorf, künftig ohne sein Wissen und seine Zustimmung einen Hintersässen aufzunehmen, und zwar bei 20 Kronen Strafe, so oft sie dieses Verbot übertrete[91].

In den Jahren 1697-1751 nennen die Seckelmeisterrechnungen folgende Männer, die ins Bürgerrecht von Langendorf aufgenommen wurden: Im Jahre 1700 HEINRICH MÜLLER von Wohlerau im «Schwyzer Gebiet»; **1722 URS BRUNNER**, Sohn des Joggi Brunner von Langendorf; 1723 Meister JAKOB VON BÜREN, der Schuhmacher; 1734 URS BLOCH von Laupersdorf; 1737 HANS und JOSEPH BRUDER; 1746 PETER RÖLLI und Sohn; 1750 der hochgeachtete, wohledelgeborne Junker VON STÄFFIS, Herr zu Molondin, Mitglied des Großen Rates der löblichen Stadt Solothurn, Besitzer der «untern» Mühle in Langendorf; 1751 JOHANN BERNHART, der Ältere. Die Aufnahmetaxe für den Sohn eines Bürgers, die Pistole, wurde mit 15 Kronen berechnet. Ein Angehöriger des Gerichtes Oberdorf hatte für den Einkauf ins Bürgerrecht von Langendorf 20, ein Angehöriger der Vogtei Flumenthal 30 Kronen zu bezahlen. Auf zwei Dinge verzichteten die Langendörfer bei einer Neuaufnahme nie: auf die Stellung eines Feuereimers und auf die Spendung eines Trunkes. Zu diesem Trunk gehörten: ein Saum Wein (150 Liter), ein Mütt Korn (für 100 Pfund Brot) und ein «schöner» Käse. Mit dem Trunk wurde die neue Verbrüderung fröhlich und nachdrücklich unterstrichen.

Damit die junge Bürgerschaft den Umfang des Gemeindebannes genau kennen lerne und die Gemeindegrenzen nicht verschoben würden, hatte sie vorschriftsgemäß jährlich unter Begleitung der Gemeindebeamten die «Landmark» abzuschreiten und sich die Mark- und Grenzsteine genau zu merken; alle zwei Jahre sollte nach obrigkeitlicher Verfügung der Vogt die Führung übernehmen[92].

MILITÄR- UND SÖLDNERDIENST

Die Aushebungen in den Militärdienst waren beschränkt. Langendorf hatte den einen und andern «Musquetier» und «Dragoner» zu stellen und diesen bei der Beschaffung der Ausrüstung Hilfe zu leisten. Da die Regierung feststellte, daß diese Milizen «im lebendigen Feuer» sich furchtsam und unerfahren zeigten, erlaubte sie ihnen im Jahre 1702, «währschafte Musquetten mit guten Füsilschlösseren» zu beziehen und begünstigte die Freischießen. In jeder Vogtei durfte jährlich ein

[91] Mandaten-Buch der Herrschaft Flumenthal, S. 1.
[92] Mandaten-Buch der Herrschaft Flumenthal, S. 27 v, 10. Januar 1755.

Frei- und Gabenschießen abgehalten werden, dessen Verlauf der Rat im einzelnen normierte. Jeder «auf das Gewehr Aufgeschriebene» hatte mit seinem eigenen Gewehr drei Probeschüsse abzugeben. Der Wachtmeister hatte die Schützen seines Dorfes zu überwachen und beim Wettschießen Betrügereien zu verhindern[93].

Das Verlangen nach Abenteuern verlockte manche junge Burschen, sich in fremde Kriegsdienste anwerben zu lassen. Einzelne starben in der Fremde[94]. Andere, von Heimweh oder Verdruß erfaßt, desertierten. Zu ihrem «höchsten Mißfallen» mußte die solothurnische Regierung immer wieder hören, daß manche ihrer in französischen und andern Kriegsdiensten stehenden Landeskinder und Untertanen «allzu frech ausriessen». Sie verordnete darum, daß jeder, der aus fremden Diensten heimkomme, sich beim Amtmann stelle und sich über den rechtmäßigen Abschied ausweise[95]. Manche der Burschen stellten sich denn auch nach Jahr und Tag mit ihren Zeugnissen in der Heimat und brachten wertvolle Welt- und Menschenkenntnis mit. In der Muttergotteskapelle in Oberdorf hängt heute noch ein eindruckvolles und gutes Votivbild eines Söldnerführers aus der stadtburgerlichen Familie der **BRUNNER** (um 1680).

1 Votivbild in der Kirche Oberdorf (SO)

HANDWERK UND WANDERSCHAFT

In den Reihen der Bürger Langendorfs finden wir Maurer, Zimmermannen, Schreiner, Schuhmacher, Weber und andere Handwerker. Sie alle waren der Handwerksordnung unterworfen, die streng zwischen Lehrling, Geselle und Meister unterschied. Der Jungmann, der

[93] Mandaten-Buch der Herrschaft Flumenthal, S. 9, 2.Dezember 1702; S. 17, 29. April 1713, 27. Februar 1714; S. 54, 27. März 1744, 23. April 1755.
[94] Da die Angehörigen beim Eintreffen der Todesnachricht einen Seelengottesdienst halten ließen, finden sich im Totenregister der Pfarrei Oberdorf diesbezügliche Eintragungen. Ein Beispiel : 1618 mortuus in Gallia (starb in Frankreich) Johannes Zuber ex Langendorf.
[95] Mandaten-Buch der Herrschaft Flumenthal, S. 26, 31. Juli1716, 9. Juli 1723 ; S.30V,29. November 1724, 11. Oktober '752; S. 146, Nr. 27, Zum Vorlesen.

sich zu einem Handwerk entschloß, hatte bei einem Meister die Lehrzeit zu verbringen. Hatte er diese beendet, mußte er sich mit seinem Lehrmeister vor dem Vogte stellen. Dieser hatte genau zu untersuchen, ob der Lehrjunge das Handwerk verstehe und imstande sei, auf der Wanderschaft sein Brot zu verdienen. Fand der Vogt, die Bedingungen seien nicht hinreichend erfüllt, hatte er den Lehrjungen an den Lehrmeister zurückzuweisen. Bestand der Lehrling die Prüfung, so durfte er als Geselle die Wanderschaft antreten. Zu dieser Wanderschaft waren «alle Lehrjungen jeder Profession ohne Ausnahme» verpflichtet, und «ihr Gnaden und Herrlichkeiten» erklärten mit aller Bestimmtheit, «daß sie keine Dispensation, unter was Vorwand es auch seie», erteilen würden. Die Wanderzeit dauerte sechs, seit etwa 1750 noch vier Jahre. Fremder Militärdienst zählte nur dann als Wanderzeit, wenn der Soldat im Dienste auf seinem Berufe arbeiten konnte. «Das unnütze Herumschwärmen» wurde erst recht nicht als Wanderzeit angerechnet, «sondern nur die Zeit der Arbeit und wenn Arbeit gesucht wurde». Vor Abschluß der Wanderzeit hatte der Geselle durch die Erstellung des «Meisterstückes» die volle Beherrschung seines Berufes zu erweisen. Kam der Geselle von der Wanderschaft heim, so hatte er sich aufs neue vor dem Vogte zu stellen, sich an Hand des Wanderbüchleins und anderer Zeugnisse über die Wanderzeit auszuweisen und sein Meisterstück vorzuzeigen. Fehlte «einige Zeit am Wandern», oder zeigte es sich, daß der Geselle das Handwerk nicht genügend beherrschte, so wurde er aufs neue auf die Wanderschaft gewiesen. Konnte er alle vorgeschriebenen Ausweise leisten und das Meisterstück vorweisen, so durfte er von jetzt an den Meistertitel tragen[96]. Jahr für Jahr wurde die Handwerksordnung anläßlich der Gerichtsbesatzung neu eingeschärft[97]. Es ist kein Zweifel, daß die Wanderjahre dem Handwerker eine gute Ausbildung vermittelten, ihn mit Land und Leuten bekannt machten und ihm den Wert der Schulkenntnisse lebhaft vor Augen führten.

KIRCHE UND SCHULE

Das Bild vom Leben und Treiben in Langendorf in den ersten hundert Jahren nach dem großen Bauernkriege von 1653 wäre mangelhaft, wollten wir die Verbindung mit der Pfarrkirche und der Pfarrschule in Oberdorf übergehen. Die Kirche in Oberdorf hatte in dieser Zeit glänzende Tage. In den Jahren 1676 - 1688 wurde sie mit jenem Stuck ausgestattet[98], der heute noch ihr Stolz ist und die Aufmerksamkeit der Kunstverständigen auf sich zieht. Die Kosten für diese Ausstuckierung trugen das Kirchenvermögen und die zahlreichen Wohltäter aus der Stadt Solothurn, deren Wappen die Altäre zieren. Der Zuzug der Pilger erhielt neuen Auftrieb. Die Langendörfer erfreuten sich an den langen Reihen der Studenten, die aus dem Kollegium in Solothurn jeweilen betend und singend nach Oberdorf zogen[99] Mitten im Dorfe Langendorf ermunterte ein schlichtes Votivbild an einem Bauernhaus die eigenen Mitbürger und die fremden Pilger zum vertrauensvollen Besuche der Kirche in Oberdorf mit dein Sprache: «Gott teilt durch dich seine Gnaden aus, o Maria, zu Oberdorf in seinem Haus».

In Verbindung mit der Kirche stand, wie seit Jahr und Tag, die Schule, welche die Kinder von Langendorf besuchten. Es lag dem eifrigen Pfarrer Johann Glutz in Oberdorf, einem Stadtburgen, unter dem die Ausstuckierung der Kirche zustande kam, nicht recht, daß er für die Festgottesdienste Sängerknaben aus Solothurn herrufen mußte. Seiner Meinung nach sollte der Gottesdienst in Oberdorf, der von vielen fremden Wallfahrern besucht wurde, stets feierlich gestaltet werden können. Dazu sollte ein Schulmeister angestellt werden, der den Choralgesang verstehe. Ein solcher Schulmeister mußte aber von außen zugezogen und entsprechend bezahlt werden. Pfarrer Glutz wandte sich um 1691, nach der Vollendung der Renovation der Kirche, an den Propst von St. Ursen, um eine finanzielle Beihilfe, und an den Rat von Solothurn, um die Erlaubnis zur Anstellung zu erhalten. Der Propst war gewillt, der Bitte des Pfarrers zu entsprechen; der Rat aber wies sie ab[100]. Er hatte die Einstellung zu den Dorfschulen, die er nach dem Bauernkriege eingenommen hatte, noch nicht aufgegeben; er wollte auch von fremden

[96] Mandaten-Buch der Herrschaft Flumenthal, S. 33, 71 v f.
[97] Mandaten-Buch der Herrschaft Flumenthal, S. 171 v.
[98] Mandaten-Buch der Herrschaft Flumenthal, S. 171 v.
[99] Protokoll des St.-Ursen-Stiftes 1677, S. 92 v, 4. August. 1685, 36, 6. August.
[100] Joh. Mösch: Die solothurnische Volksschule vor 1830,Bd. 2, S. 105.

Schulmeistern nichts wissen[101]. So blieb auch dem Pfarrer von Oberdorf nichts anderes übrig, als Schulmeister anzustellen, die den Unterrichtsbetrieb beim bisherigen Schulmeister erlernt hatten.

Die vier Seckelmeister, die von 1692 - 1733 das «Dorf-Buch» von Langendorf führen, verzeichnen die Ausgaben der Gemeinde an den Schulmeister in Oberdorf nicht. Einer Notiz im Totenregister der Pfarrei Oberdorf zufolge muß gegen das Ende dieser Jahre JOSEPH MUTH die Schule geführt haben[102]. Seckelmeister Urs Kästeler, der mit dem Jahr 1734 das «Gemein-Buch« Langendorfs beginnt, verzeichnet schon in seiner ersten Rechnung die Bezahlungen der Gemeinde Langendorf an den Schulmeister in Oberdorf. Damit stehen wir auf festem Boden. Aus diesen Bezahlungen ersehen wir, daß um 1733 ein Schulmeisterwechsel stattfand. Der Schulmeister JOHANNES GEORG SIEBER von Oberdorf hatte das Schulhalten aufgegeben[103]. An seine Stelle war MAURIZ FRÖLICHER von Oberdorf getreten, ein Patenkind des Kaplans Mauriz Aebi[104], ein begabter Mann, der die Schule während dreißig Jahren führte, nebenbei sein Brot als Maurer verdiente und in Oberdorf als Seckelmeister amtete[105]. Jahr für Jahr bezahlte Langendorf dem Schulmeister in Oberdorf das Schulgeld für die Kinder von Langendorf. Die Gemeinde selbst zog, um den Schulmeister zu entlasten, dieses Schulgeld bei den Eltern ein und legte, wie es scheint, noch eine kleine Summe bei[106]. Da der Schulmeister Maurin Frölicher auch die Aufsicht über die Schulkinder während des Gottesdienstes und bei Prozessionen übernahm, verabfolgten ihm die Gemeinden der Pfarrei seit etwa 1745 für diesen freiwilligen Dienst auch eine freiwillige Gabe. Langendorf spendete ihm jedes dritte Jahr eine Krone[107].

Daß die Schule nicht ohne Erfolg war, zeigen das Dorf-Buch und das Gemein-Buch. Die Seckelmeister, die die Rechnungen führten, waren Handwerker und Bauern. Die Schrift zeigt freilich, daß diesen Männern der Schusterhammer und die Sense leichter in der Hand saßen als die Feder. Auch hatten diese Dorfbeamten mit dem schriftlichen Ausdruck zu ringen. Sie suchten nach hochdeutschem Ausdruck und fielen dabei in eine gespreizte Sprache. So zahlt Urs Kästeler um 1745 «feir deie ersame Gemein feir das Meissionskreiz» 16 Batzen[108]; er nimmt von Urs Käch «von Beiberisch. den Zeins» entgegen und «steiert zwei Preistern», denen ein Kloster «verbrungen» ist, 5 Batzen. Das «verbrungen», statt verbrannt, zeigt bereits, daß diese Männer die angestammte Langendörfer Sprache nicht ganz verbergen können. Und wenn die heutige Bevölkerung von Langendorf, die seit Jahrzehnten von Nord und Süd, von Ost und West zusammenströmte und sich mit den alten Bürgern vermischte, nicht mehr weiß, ob der alte Langendörfer «Wind oder Wing», «got oder geit» sagte, so findet sie es in diesen Gemeindebüchern für alle Zeiten festgehalten, daß der «Hingersäss», der nirgends eine passende «Ungerkunft» findet, auf seinem Stücklein «Lang» ein Häuschen baut, bei «Wing und Wetter» in die «Sangmatt geit», um «Sang» zu holen und unentwegt dem Maurermeister «in die Hang» arbeitet, und wenn endlich das Häuschen «steit», und wenn es auch bloß mit «Strau oder Schingeln» gedeckt ist, doch freudvoll mit «Wib und Ching» ins eigene Heim einzieht.

[101] Ebenda, Bd. 2, S. 21 und 116.
[102] Totenregister 1766, 27.Juli : «Obnit senicula et vidua Maria Muoth, die alte Schulmeisterin, von Oberdorf» - Die Anna Maria Muth geb. Themen hatte sich am 16. September 1726 verehelicht mit Joseph Muth von Oberdorf. Eheregister.
[103] Gemein-Buch, S. 7, 1734, 2. Mai: Dem Hans Jerg Seiber eim Namen der Gemein, daß er Schuhmeister ist; gestrig hart die Gemein eim geben 7 Kronen. - Johannes Georg Sieber verehelichte sich am 28. August 1684 mit Magdalena Berni von Biberist. Er gehörte zur Oberdörfer Sigristdynastie.
[104] Gemein-Buch, S. 7, 1734: Den 6. Tag Brachmonat zahlt Marin Frölicher für die Schullkeind 48 Batzen. - Mauritius Frölicher, geb. 18. Mai 1695 als Sohn des Mauriz Johannes Frölicher von Oberdorf (gestorben 5. Juni 1738, 77 Jahre alt) und der Ursula geb. Stuber. Tauf- und Sterberegister.
[105] Pfarrer Johann Joseph Wirz setzte ihm im Totenregister folgendes prächtige Denkmal: 1763 am 16. Febr. wurde begraben, am hl. Ascheren-Mittwoch noch wohl und lustig, appoplexia tactus, vir respectabilis, prudens et devotes, Maritius Frölicher, ex Oberdorf, Schulmeister, Seckelmeister und Maurermeister und ein ämsiger Kirchendiener, requiescat, 68 Jahr alt, quem sepelivi refertus lacrimis (... vom Schlage getroffen, ein achtenswerter, kluger und frommer Mann ... er ruhe im Frieden ... ich habe ihn begraben mit Thränen in den Augen).
[106] Der Betrag stieg von 1 Krone 23 Batzen im Jahre 1734 bis auf 3 Kronen 16 Batzen im Jahre 1745. Gemein-Buch.
[107] Gemein-Buch, S. 61, 1748, 28. April: dem Schuolmeister von Oberdorf geben für Brotsession und Kirchendienst für drei Jahr an Geld 25 Batzen.
[108] Es ist das Missionskreuz, das heute noch auf dem Kirchhofe in Oberdorf steht mit der eindrucksamen Mahnung : «Nur kein Tod-Sünd» und der Jahrzahl 1744.

DORFPLAN UND DREIZELGENWIRTSCHAFT

In ältester Zeit waren fast alle Bewohner in Langendorf Bauern, und jeder bepflanzte das ihm gehörende Land nach seinem Belieben. Später kam es zur sogenannten Dreizelgenwirtschaft.

Diese bestimmte die bäuerlichen Arbeiten durch Dorfgesetze. Statt das Land zu düngen, liess man einfach den Boden abwechslungsweise ausruhen. Das Land wurde in Zelgen eingeteilt. Nach dem vorliegenden alten Plan gab es in der Ortschaft die Heimlisberg Zelg, die Zelg gegen Brüggmoos und die Zelg zum Hof.

UNTERSCHIEDLICHE ZELGNUTZUNG

Im ersten Jahr pflanzte man im ersten Teil nur Winterfrucht, das heisst Korn, später Weizen oder Roggen. In der zweiten Zelg säte man Hafer oder Gerste, also Sommerfrucht. Die dritte war unbepflanzt und hiess auch Brachzelg. Im Dorf und dessen Umgebung befanden sich die Baumgärten und die anderen Gärten, wo Gemüse, Hanf und Flachs gepflanzt wurde. Aber auch Matten standen hier zur Verfügung zur Heugewinnung. Vom Dorf entfernt war die Allmend und das Weideland. Sobald die Zelgen abgeerntet waren und wieder etwas Gras und Kraut vorhanden war, weidete hier das Vieh.

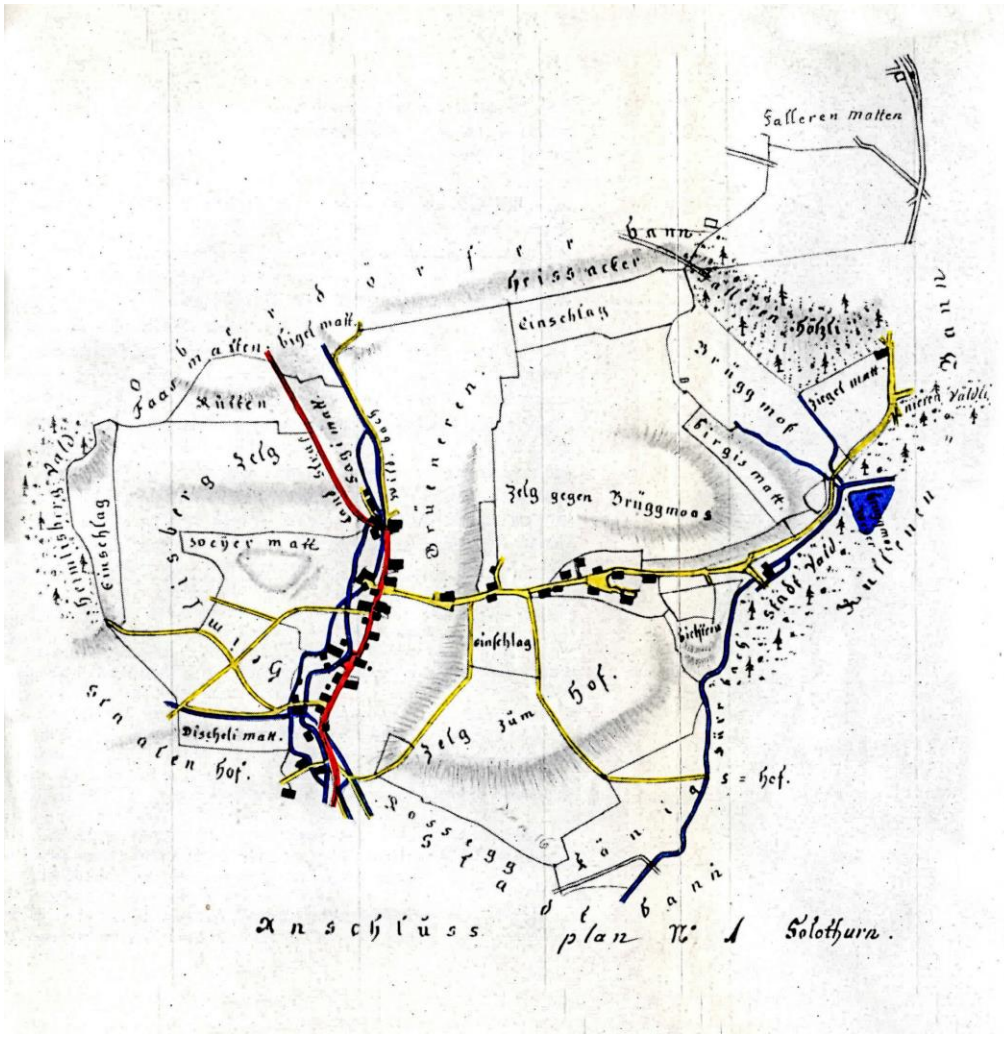

Dorfplan von Langendorf, aufgenommen von Geometer Joseph Schwaller im Jahre 1819

Rot = Staatsstraßen
gelb = Gemeindestraßen
blau = Wasserläufe:
Der Wildbach mit dem Säge-, Mühle- und Fabrikwuhr; das Mühlebächlein; der Dürrbach mit dem Steinsägewuhr

2 Dorfplan von Langendorf (1819 Geometer Joseph Schwaller)

GRUNDSTÜCK MIT FLURNAMEN UMSCHRIEBEN

Mit der Zeit kamen zu den Zelgenbezeichnungen die Flurnamen, und jedes Grundstück und Gebäude wurde mit dem Flurnamen umschrieben. 1819 gab es im Westen die Heimlisberg Zelg, anschliessend an den Heimlisbergwald, den Staalenhof, mit der Dischelimatt und Einschlag, die Weyermatt, wo damals noch Sumpfland war. Nördlich davon befanden sich die «Rütten». Durch das Dorf fliesst der Wildbach. An der Strasse gegen Oberdorf befand sich die Sagimatt mit den Bündten Sagenhölzli mit Stein- und Leimacker.
Unten im Dorf waren die Amietmühle, die Witmer- oder Vigier-Mühle und der Stubershof mit Mühle an der Grenchenstrasse. Die Hügenengass und die Längmatt befanden sich unterhalb der heutigen Eisenbahnlinie. Östlich des Wildbaches befand sich das schöne und fruchtbare Feld der «Grünern» mit dem Krumm- und Bodenacker und mit der Stierenmatt.
Die einstige Uhrenfabrik stand auf dem Grädel- und Ribiacker. Im Brüggmoosfeld gegen das Fallernhölzli trifft man den Brunnstuben-Bodenacker, den Gassacker, den Acker bei der Feldgass, gegen Rüttenen und die Birgismatt. Im östlichen Dorfteil, beim Fallernstutz an der Grenze zu Rüttenen, ist die Ziegelmatt und anschliessend das Nierenwäldli unweit des einstigen Brüggmoosweihers.
An der heutigen Rüttenenstrasse war der Einschlag mit der Hohlen, Birgisacker, Berlezmatt. Zur Zelg zum Hof beim Königshof (und nördlich der Rosegg) findet man die Hof-, Breit-, Höchi-, Leng-, Hügi-, Seigelbaum-, Koller- und Anwangeräcker und die Ischimatt (bei den heutigen Kirchen). Viele dieser Flurnamen werden heute noch verwendet.
Nach einer im Jahre 1819 amtlich durchgeführten Erhebung wurden 283 Jucharten als Mattland, 188 Jucharten als Acker- und Pflanzland sowie 21 Jucharten als Weidland genutzt.
Die Bauern hatten insgesamt 33 Pferde, 99 Stück Rindvieh, 29 Schafe, 42 Ziegen und 73 Schweine.

48 STIMMFÄHIGE BÜRGER

In der Gemeinde gab es insgesamt 67 Gebäude (Wohnhäuser, Scheunen, Speicher und Schöpfe). Im Jahre 1798/99 zählte die Gemeinde 48 stimmfähige Bürger und 28 Ansassen. Neben den Berufen als Bauern und Müller gab es Zimmerleute, Sager, Schneider, Bildhauer, Sattler und Schuster. 15 Personen waren Dauner, Bauern mit wenig oder gar keinem Grundbesitz und ohne Grossvieh. Sie hatten Ziegen, Schafe oder Schweine. Elf Personen übten den Beruf des Druckers aus. Diese arbeiteten in der Indienne-Fabrik in Solothurn.

Oskar Kaufmann

Mittwoch, 19. November 1980 Nr. 272 Solothurner Zeitung

Gemeinde Langendorf

EINE ALTE WOHNSTÄTTE

Bei diesem Speicher handelt es sich mit Bestimmtheit um eine der ältesten Bauten in Langendorf. Wie aus dem Verzeichnis der Altertümerkommission zu entnehmen ist, stand er unter Heimatschutz.

Anfangs Oktober ist das Tee-Room Wildbach in Langendorf eröffnet worden., Über das Zustandekommen dieses neuen Dorftreffpunktes ist kürzlich in dieser Zeitung berichtet worden. An der Stelle dieses Hauses standen zuvor zwei alte Wohnhäuser, die in die Dorfgeschichte eingegangen sind, handelt es sich doch mit Bestimmtheit um die ältesten bekannten Bauten in Langendorf.

Eine Siedlung war früher in erster Linie vom Wasser abhängig, und so erstanden diese beiden Häuser direkt am Wildbach, der früher «Müllibach» hiess. Die Bauten standen oberhalb der alten Fahrstrasse, die über die Sagackern nach Oberdorf ging. Erst nach 1930 kamen sie direkt an die neue Weissenstein-Staatsstrasse zu stehen. Nach einem alten Rodel waren die Häuser aus Holz und mit Stroh und Schindeln bedeckt. Die zwei Häuser waren zusammengebaut.

Das Haus Nr. 1 auf dem Grundstück Nr. 227, erhielt später die Grundbuchnummer 240 und die Hausnummer war zuletzt 46. Es war ein Haus mit Bühne, dazugehörten 48 a 15 m² Land. Das Gebäude hatte erstmals eine Schätzung von 2540 Franken. Das Baujahr konnte leider nicht ermittelt werden, ist aber bestimmt im 17. Jahrhundert zu suchen. Zum Haus gehörte noch der halbe Anteil am Speicher Nr. 3, der mit 240 Franken geschätzt wird. Der erste bekannte Eigentümer war seit dem Jahre 1817 Viktor Käch. Laut Inventar und Teilung folgte als Besitzer der Sohn Johann Kächs. Die Übernahmesumme betrug 7000 Franken. Laut Kauf vom 9. Dezember 1902 wurde dann Wilhelm Käch Hausbesitzer. Nach dem Inventar vom 31. März 1903 folgten die Söhne Ernst und Hans Käch.
Am 1. Dezember 1906 kam Jakob Ruef, gewesener Staats- und Gemeindewegmacher, Dorfweibel und Lichteinzüger, durch Kauf in den Besitz der Liegenschaft. Jakob Ruef hatte während 40 Jahren der Gemeinde zur besten Zufriedenheit gedient. Nebenbei betrieb er noch Landwirtschaft. 1946 kam der Sohn Hans Ruef, und gemäss Inventar und Teilung vom 26. Juni 1974 die Witwe Maria Ruef-Farin in den Besitz des Heimwesens. Am 20. Juli 1979 gelangte die Liegenschaft an Hans Zaugg (Rüttenen) und an Heinz Weber (Selzach).

3 Wohnhausteil Brunner mit Speicher

Das Haus Nr. 2 stand ursprünglich auf dem Grundstück Nr. 228. Es umfasste eindreiviertel Jucharten Land, und war zu 3150 Franken geschätzt. Dazu gehörte ein Viertel Anrecht zum Buchhaus und ein Zweitel Anteil am Speicher Nr. 3. Als erstbekannter Eigentümer ist Benedikt Weltner, Sattler und Dorfwächter, festgestellt worden. Am 22. März 1830 folgten dessen Söhne Urs Josef und Urs als Eigentümer, und am 17. Hornung 1831 kam es zu einer Teilung des Hauses.
Urs Josef Weltner, gewesener Holzbannwart, übernahm den hinteren Teil und Urs Weltner den vorderen Teil der Liegenschaft. Am 4. Februar 1874 kam Friedrich Weltner, Sohn des Urs, in den Besitz des vorderen Hauses; es wurde dann an der Steigerung vom 3. November 1875 von Johann Amiet erworben. Als Besitzerin übernahm nach dessen Ableben die Ehefrau Susanna die Liegenschaft.

Am 9. Oktober 1920 ersteigerte Ernst Brunner-Gäumann das ganze Haus. Am 27. April 1925 kam die Liegenschaft in den Besitz der Erbengemeinschaft Brunner. Am 29. Dezember 1956 wurde die Liegenschaft an Josef Rüetschi verkauft, und dieser veräusserte das Haus an Robert Brotschi. Am 13. Juli 1978 ging es an Hans Zaugg über, aber schon am 9. April 1979 wurde Heinz Weber Besitzer, der auch Mitinhaber des Hauses Nr. 1 geworden war. Das Haus erhielt mittlerweile die Hausnummer 44. Dieses alte Haus wurde am 24./25. November 1977 das Opfer eines Brandes. Fast drei Jahre verstrichen, bis auf den Ruinen ein Neubau errichtet wurde, der sich gut in die Umgebung einpasst. Mit Zuversicht und Optimismus ist man bestrebt, den Restaurationsbetrieb zur Zufriedenheit der Gäste zu führen.
Bereits ist festgehalten, dass beide Häuser je ein Zweitel Anteil an dem, vor den Häusern gestandenen, Speicher hatten. Dieser Speicher war der letzte im Dorf und wurde angeblich wegen des Ausbaues der Weissensteinstrasse niedergelegt. Damit ist ein weiteres Symbol der alten Dorfkultur endgültig aus dem Dorfbild verschwunden.
Zum alten Haus Nr. 2 bestand, wie oben aufgeführt wurde, ein Recht zum Buchhaus. Wo dieses stand, konnte nicht festgestellt werden. In der «Buchi» wurde die Wäsche gebleicht. Sie musste gemäss obrigkeitlichem Erlass stets wegen Brandgefahr separat stehen, denn früher waren die Häuser ja mit Stroh und Schindeln bedeckt.

Die Angaben stammen aus dem Staatsarchiv und der Amtschreiberei Lebern.

INHALTSVERZEICHNIS

Das Gericht Langendorf 1
Wildbach und St.-Ursen-Stift 1
Das höhere und niedere Gericht des Stiftes 2
Mühle und Ofen zu Langendorf 2
Die Stadtmühlen am Wildbach 4
Im Ringen zwischen Stadt und Stift 4
Kirche und Schule 6
Langendorf im Gericht und in der Pfarrei Oberdorf 8
Das Gericht Oberdorf 8
Besetzung und Aufgaben des städtischen Landgerichtes 8
Älteste Längendörfer Familien als Ausburger der Stadt 9
Der erste Dorfbrunnen 10
Heimlisberg - Weissenstein - Rüschgraben - Dorfgrenzen 11
Kirche und Schule 12
Langendorf im Bauernkrieg 13
Klagen und Wünsche - Der Verkauf des Weissensteins - Der Langendörfer Stierenberg 14
Der Rat distanziert sich vom Dorfschulwesen und errichtet die Schanzen 15
Langendorf in der guten alten Zeit 16
Die Gemein 16
Dreifelderwirtschaft 16
Die Stadthöfe 17
Erweiterung der Trinkwasserleitung 18
Vorsichtsmassregeln gegen Feuergefahr 18
Hilfesuchende und Bettler 18
Bären und Wölfe 19
Gerichts- und Gemeindeversammlung 19
Altes Brauchtum 20
Der erste Dorfbrief 21
Militär- und Söldnerdienst 21
Handwerk und Wanderschaft 22
Kirche und Schule 23
Dorfplan und Dreizelgenwirtschaft 25
Eine alte Wohnstätte 27